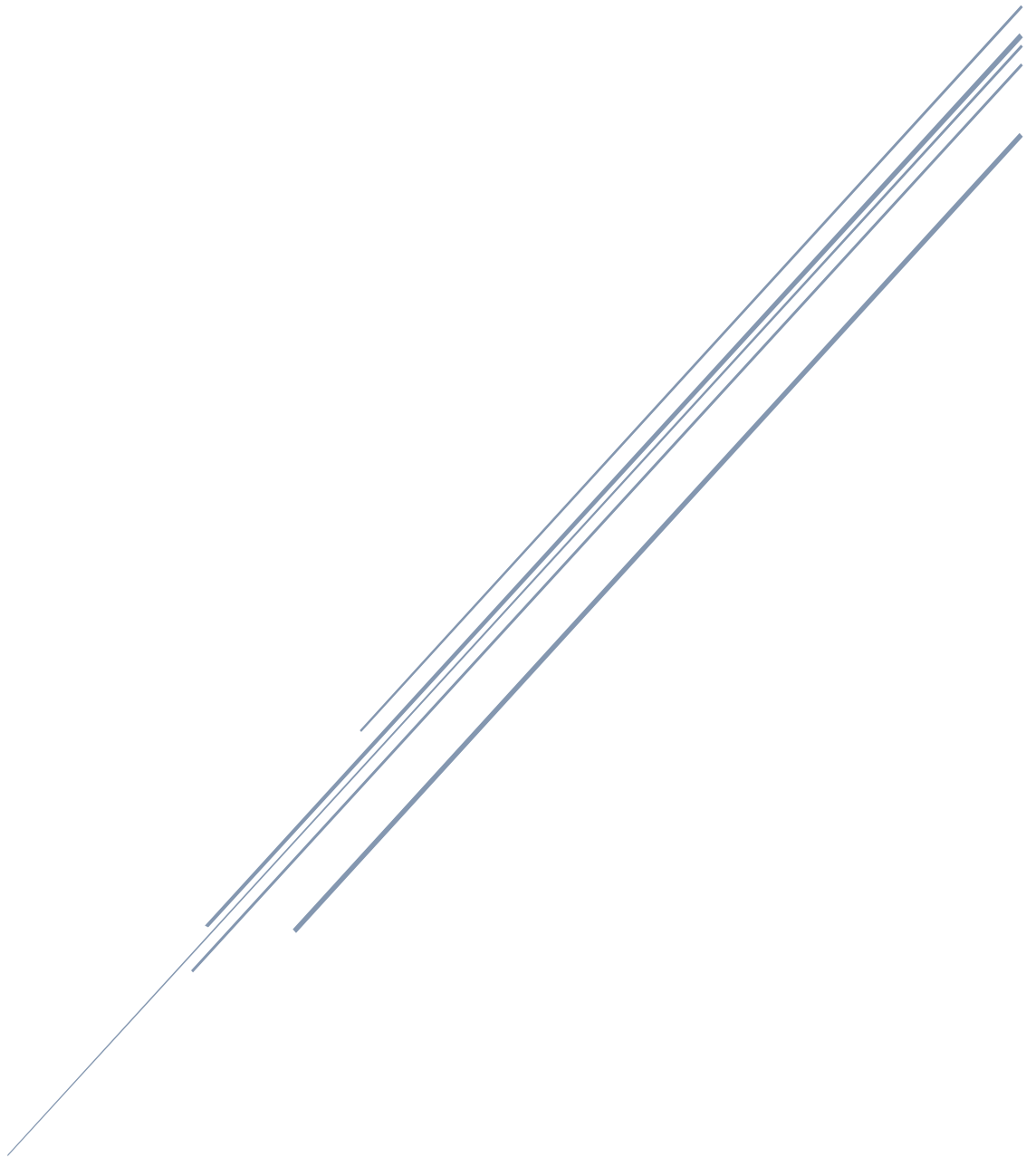


FAMILIENSACHEN

Handout

(Stand: 06.2025)



Inhalt

Einleitung.....	2
Verlöbnis und Eheschließung.....	8
Ehescheidung.....	10
Verfahrensablauf einer Ehescheidung	13
Familienstreitsachen.....	15
Kindschaftssachen	19
Gewaltschutzsachen	28
Isolierter Versorgungsausgleich	30
Ehewohnungs- und Hausratssachen.....	31
Abstammungssachen	32
Adoption	34
Kosten.....	36
Aufbewahrung.....	42
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	44

Einleitung

Übersicht der Familiensachen

Übersicht der Familiensachen: §111 FamFG

Untergliederung: Ehesachen + Familienstreitsachen + Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Gesetze in Familiensachen

- **FamFG**
- Ehesachen und Familienstreitsachen: Vorschriften des FamFG mit der Verweisung gemäß § 113 I 1 FamFG auf die Vorschriften der **ZPO**
 - o §§ 2 - 22, 23 - 37, 40 - 45, 46 S. 1 + 2, §§ 47 und 48, 76 - 96 FamFG sind nicht anzuwenden
- beim isolierten VA gilt das FamFG - VA im Verbund gilt die ZPO

Bei der Anwendung der ZPO tritt gemäß § 113 V FamFG an die Stelle der Bezeichnung.

Begriffe im Familienrecht

Verfahren
Antrag
Antragsteller
Antragsgegner
Beteiligte

Begriffe im Zivilrecht

Prozess/Rechtsstreit
Klage
Kläger
Beklagter
Partei

Zuständigkeiten im Familienrecht

sachliche Zuständigkeit: AG für Familiensachen (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)

örtliche Zuständigkeit: abhängig vom jeweiligen Gegenstand des Verfahrens - besonderes Gewicht bei dem gewöhnlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder

Berliner Familiengerichte: AG Kreuzberg, AG Pankow, AG Köpenick, AG Schöneberg

funktionelle Zuständigkeit:

Bsp.: Richter (§§ 3, 14 RPflG)
Ehescheidung, VA, Übertragung der elterlichen Sorge, Entscheidungen nach § 1666 BGB + Entziehung der elterlichen Sorge, Umgangsregelungen, Adoption, Gewaltschutzverfahren

Bsp.: Rechtspfleger (§§ 3, 14, 20, 21 RPflG)
vereinfachtes Unterhaltsverfahren, Vormundschaften, Pflegschaften, Genehmigungen der Eltern gemäß § 1643 BGB, zweite vollstreck-bare Ausfertigung, Vollstreckung von Zwangsgeld, VKH (Überprüfung und Abänderung/Aufhebung)

Familienabteilung: Einzelrichter (§§ 22 I, 23b I GVG) | alle Familiensachen desselben Personenkreises werden derselben Abteilung zugewiesen (§ 23b II 1 GVG) | Beschwerdegericht = OLG/ KG (§ 119 I Nr. 1a GVG) - Senat mit 3 Mitgliedern (§§ 122 I GVG) | Rechtsbeschwerdegericht = BGH (§ 133 GVG)

Beteiligt im Familienrecht § 7 FamFG

Muss-Beteiligte: als Beteiligter sind diejenigen hinzuzuziehen,

- deren Rechte unmittelbar betroffen sind (§ 7 II Nr. 1 FamFG)
- wer von Gesetzes wegen zu beteiligen ist (§ 7 II Nr. 2 FamFG)

Beispiele: Antragsteller, Antragsgegner, Verfahrensbevollmächtigte, JA, Verfahrensbeistand

Kann-Beteiligte: Personen können von Amts wegen oder auf Antrag weiterer Personen zum Verfahren hinzugezogen werden (§ 7 III FamFG), soweit dies im FamFG oder einem anderen Gesetz vorgesehen ist

Beispiele: SV, Zeugen, Verwandte, JA

Beteiligung kraft Antrags: JA wird i. d. R. nur auf Antrag beteiligt – es kann entscheiden, ob es im Rahmen ihrer Anhörung am Verfahren teilnehmen oder eine aktive Rolle wahrnehmen möchte

Verfahrensbevollmächtigte § 114 FamFG

Anwaltszwang: Ehe- und Folgesachen + selbständige Familienstreitsachen (§ 114 I FamFG)

KEIN Anwaltszwang: Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Ausnahmen vom Anwaltszwang: § 114 IV FamFG

besondere Vollmacht (§ 114 V FamFG) – diese erstreckt sich auch auf die Folgesachen

Verfahrenskostenhilfe

es gelten die Vorschriften der ZPO sowie die Bestimmungen des DB-PKH-Gesetz

Voraussetzungen (§ 114 I ZPO)

- ein Beteiligter kann nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen
- beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig

Gang des Verfahrens:

Antrag auf VKH + Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse + Belege kein Anwaltszwang (§ 114 IV FamFG)

Beteiligte erhalten ggf. Gelegenheit zur Stellungnahme – in Antragsverfahren Pflicht; Gericht entscheidet durch Beschluss und kann anordnen: VKH ohne Ratenzahlung, Teilbewilligung der VKH, VKH mit Ratenzahlung (mit max. 48 Monatsraten), Zurückweisung des Antrages, VKH mit Einmalzahlung

entspricht der Beschluss nicht dem erklärten Willen – förmliche Übersendung (§ 41 I FamFG)

Beiordnung eines Rechtsanwalts: § 78 I und II FamFG

sofortige Beschwerde:

- Notfrist, 1 Monat ab Zustellung der Entscheidung (§ 127 II 2 ZPO)
- Einlegung beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird bzw. beim Beschwerdegericht

Entscheidung durch Beschluss

alle Entscheidungen ergehen durch Beschluss

Inhalt des Beschlusses: § 38 II FamFG; er ist zu begründen – Ausnahmen: § 38 IV FamFG, er ist zu unterschreiben

Rechtsmittelbelehrung / Rechtsbehelfsbelehrung

jeder Beschluss erhält eine Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39 FamFG; Ausnahme: Sprungrechtsbeschwerde)

Belehrung unterbleibt/fehlerhaft: gesetzliche Vermutung nach § 17 II FamFG, dass derjenige Beteiligte, der keine Rechtsbehelfsbelehrung erhalten hat, ohne Verschulden gehindert war, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs einzuhalten

Wirksamwerden des Beschlusses

Ehesachen (§ 116 II FamFG): mit Rechtskraft

Familienstreitsachen (§ 116 III FamFG): mit Rechtskraft, Endentscheidung mit einer Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt sofortige Wirksamkeit

Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 40 FamFG): mit Bekanntgabe an die Beteiligten bzw. mit Rechtskraft, bei Gefahr in Verzug sofortige Wirksamkeit

Erlassvermerk

Definition (§ 38 III 3 FamFG): Das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erläss) ist auf dem Beschluss zu vermerken. auf allen Entscheidungen, die den Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigen | am Ende einer Entscheidung | § 38 III FamFG – gilt auch für Ehe- und Familienstreitsachen – es gelten aber auch die Vorschriften über die Verkündung entsprechend | ein mündlich mitgeteilter Beschluss muss zusätzlich schriftlich bekannt gegeben werden – Beginn der Beschwerdefrist (§ 63 III 1 FamFG)

Beispiel für ein Erlässvermerk:

Übergabe an die Geschäftsstelle am _____ Name, Dienstbezeichnung Urundsbeamter der Geschäftsstelle

Erlässvermerk mit Uhrzeit: Gewaltschutzverfahren, Unterbringungssachen, Versäumnisentscheidung in Familienstreitsachen im schriftlichen Vorverfahren

Bekanntgabe von Schriftstücken und Entscheidungen

Bekanntmachung in Ehe- und Familienstreitsachen

es gelten die Vorschriften der ZPO; von Amts wegen sind bekannt zu machen:

- Antragsschrift ./.. förmliche Übermittlung
- Anordnungen nach § 273 ZPO ./.. förmliche Übermittlung

- Ladungen: (Beteiligte: Verkündung (§ 218 ZPO) / förmliche Übersendung (§ 329 II ZPO) sowie SV/Zeugen formlos (§§ 402, 377 ZPO)
- Beteiligtschriftsätze förmliche Übermittlung bzw. formlos (§ 270 ZPO)
- Antragsrücknahme (§ 269 ZPO)
- Beschlüsse

Bekanntmachungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 15 FamFG)

Zustellung nach den ZPO-Vorschriften (§§ 166 ff. ZPO) oder durch Aufgabe zur Post | Dokumente, deren Inhalt eine Termins- oder Fristbestimmung enthält oder den Lauf einer Frist auslöst, sind den Beteiligten bekannt zu geben (§ 15 I FamFG) | ist Bekanntgabe nicht geboten, können Dokumente den Beteiligten formlos mitgeteilt werden (§ 15 III FamFG)

Beschlüsse: sind den Beteiligten bekannt zu geben (§ 41 I 1 FamFG) | anfechtbarer Beschluss - demjenigen zustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht (§ 41 I 2 FamFG) | Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben (§ 41 III FamFG)

Termine

alle Verhandlungen und Anhörungen (§ 170 I 1 GVG): nicht öffentlich

Entscheidungsverkündung (§ 173 I GVG): öffentlich

Termine in Ehe- und Familienstreitsachen

Terminierung durch Richter

Ladungsfrist: Familienstreitsachen: 1 Woche (§ 113 FamFG i. V. m. § 217 ZPO)

Ehesachen: 2 Wochen - Berücksichtigung der Frist zur Einlegung von Folgesachen (§ 137 FamFG)

Anordnung des p. E. der Beteiligten + persönliche Anhörung (§§ 128 I FamFG, 141 ZPO)

Anhörungen in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Erörterung der Sache mit den Beteiligten möglich (§ 32 I FamFG)

Ladungsfrist: zwischen der Ladung und dem Termin soll eine angemessene Frist liegen (§ 32 II FamFG)

persönliches Erscheinen der Beteiligten (§ 33 I 1 FamFG)

persönliche Anhörung (§ 34 FamFG)

- Pflicht: Kindschaftssachen (§ 151 FamFG)
- soll: Adoptionssachen (§ 192 I FamFG), Abstammungssachen (§ 175 I FamFG), Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 207 FamFG), Versorgungsausgleich (§ 221 I FamFG), Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB (§ 157 FamFG)

Säumnis der Beteiligten

Ehesachen: § 130 FamFG

Familienstreitsachen: Vorschriften der ZPO

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: § 34 III FamFG

Protokolle

Ehe- und Familienstreitsachen

über die Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen (§§ 113 I 2 FamFG i. V. m. § 159 ZPO)

Führung des Protokolls: i. d. R. ohne Protokollführer, beachten: § 159 I 2 ZPO

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- Vermerk über Termine und persönliche Anhörungen (§ 28 IV 1 FamFG)
- wesentliche Vorgänge sind aufzunehmen (§ 28 IV 2 FamFG)
- Aufzeichnungen auf Datenträger sind zulässig (§ 28 IV 4 FamFG)

Niederschrift des Vermerks: i. d. R. ohne Protokollführer, beachten: § 28 IV 1 FamFG

Einstweilige Anordnungen (§§ 49 - 57 FamFG)

gerichtliche vorläufige Maßnahme, wenn dies gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht (§ 49 I FamFG) | vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren | Maßnahme kann einen bestehenden Zustand sichern oder vorläufig regeln (§ 49 II 1 FamFG) | einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten werden | Anordnungen nach § 49 II 2 + 3 FamFG | ein Hauptsacheverfahren ist nicht zwingend nötig (§ 52 FamFG) | kein Anwaltszwang (§ 114 IV Nr. 1 FamFG)

örtliche Zuständigkeit (§ 50 I FamFG): Gericht, das für die Hauptsache im ersten Rechtszug zuständig wäre; Hauptsache anhängig: Gericht des ersten Rechtszugs, Anhängigkeit beim Beschwerdegericht: Beschwerdegericht, in besonders dringenden Fällen: AG, in dessen Bezirk das Bedürfnis für ein gerichtliches Tätigwerden bekannt ist/die Person/die Sache sich befindet

Verfahren

- nur auf Antrag, wenn das Hauptverfahren auch ein Antragsverfahren ist
- es gelten die Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten (Sondervorschriften: Familienstreitsachen (§ 119 FamFG), Kindschaftssachen (§ 157 III FamFG), Gewaltschutzsachen (§ 214 FamFG), Unterhaltsverfahren (§§ 246 f. FamFG), Unterbringungssachen (§§ 331 - 334 FamFG), Freiheitsentziehungssachen (§ 427 FamFG)
- Entscheidung ohne mündliche Verhandlung möglich, Versäumnisentscheidung ist ausgeschlossen
- Beschluss - mit Bekanntgabe wirksam | Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen
- Befristung möglich - ansonsten tritt sie bei Wirksamwerden einer anderweitigen Entscheidung außer Kraft
- Einleitung in das Hauptsacheverfahren (§ 52 FamFG)

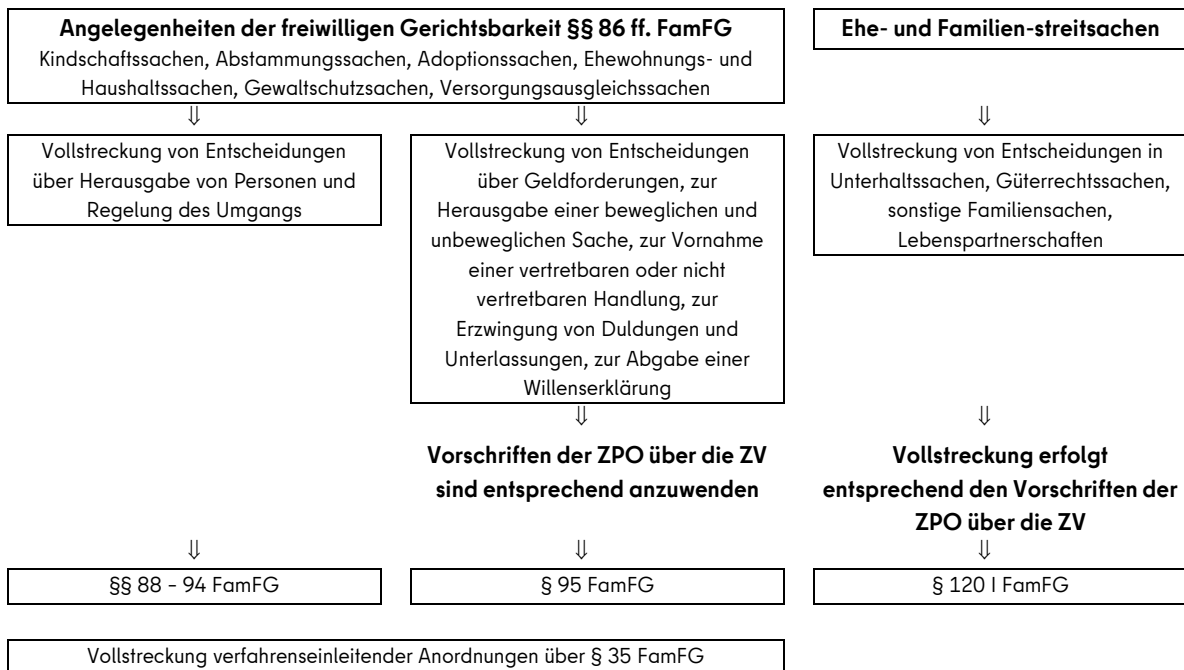
Rechtsmittel (§ 57 FamFG)

Entscheidungen i. d. R. nicht anfechtbar (§ 57 S. 1 FamFG) - Ausnahmen gemäß § 57 S. 2 FamFG - mit Beschwerde anfechtbar - Beschwerdefrist = 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1 FamFG)

Vollstreckung (§ 53 FamFG)

- ohne Vollstreckungsklausel, außer die Vollstreckung für oder gegen eine nicht in dem Beschluss bezeichnete Person erfolgen soll (§ 53 I FamFG)
- Gewaltschutzsachen / in Verfahren, für die ein besonderes Bedürfnis besteht: Gericht kann anordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Verpflichteten zulässig ist – hier ist die einstweilige Anordnung mit Erlass wirksam

Vollstreckung (§§ 86 – 96a FamFG)



Vollstreckungsklausel

Erteilung nur auf Antrag (§ 724 Rn. 8 ZPO)

- Antragsberechtigung des Antragstellers + Zuständigkeit prüfen
- Gültigkeit und Vollstreckungsreife des Titels prüfen
- Ausfertigung vom Antragsteller anfordern bzw. eine abgekürzte Ausfertigung herstellen
- Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen (§ 725 ZPO)
- Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung (§ 169 Rn. 2 ZPO)
- Vermerk über die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift der Entscheidung (bei Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz auf der in der Akte befindlichen beglaubigte Abschrift bzw. Ausfertigung) (§ 734 ZPO)
- vollstreckbare Ausfertigung formlos an den Antragsteller übersenden

funktionelle Zuständigkeit:

- i. d. R. der UdG des 1. Rechtszuges
- UdG des 2. Rechtszuges, falls der Rechtsstreit hier anhängig ist (d. h. ab Eingang der Rechtsmittelschrift/Akte – nicht eines VKH-Gesuchs – bis zur Aktenrückgabe (§ 706 Rn. 4 ZPO), vgl. §§ 724 II, Rn 9 i. V. m. § 706 Rn 4 ZPO/ §§ 95 und 120 I FamFG))

- Rechtspfleger (§ 20 Nr. 12 RPflG): qualifizierten Klausel (§§ 726 ff ZPO, z. B. bei bedingten Leistungen, Klausel für und gegen Rechtsnachfolger, titelübertragende oder ergänzende Klauseln); weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO))

Erforderlichkeit der Vollstreckungsklausel

andere Familiensachen	Ehe- und Familienstreitsachen (§§ 111 und 112 FamFG)
Vollstreckung (§§ 86 ff. FamFG)	Beachte: §§ 86 - 96 FamFG <u>keine</u> Anwendung Aber: § 120 FamFG
⇓	⇓
für die Vollstreckung aller Familiensachen sind die Vorschriften nach der ZPO anzuwenden, auch die Vorschriften zur Erteilung der Vollstreckungsklausel (§§ 724 ff. ZPO)	

bei den anderen Familiensachen § 86 III FamFG und bei einstweiligen Anordnungen § 53 FamFG beachten!

Verlöbnis und Eheschließung

Verlöbnis

Definition: = rechtsgeschäftlicher Vertrag mit zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, in dem zwei Personen einander den Abschluss einer Ehe versprechen

Voraussetzung einer Verlobung: an keine Form gebunden | mindestens 16 Jahre mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters | kein Doppelverlöbnis / keine bestehende Ehe bzw. Lebenspartnerschaft | Verlobung aus sittenwidrigen Gründen ist unwirksam

Folgen der Verlobung: Pflicht zur Eheschließung (nicht einklagbar, § 1297 I BGB) und Begründung eines familienrechtlichen Treueverhältnisses

Beendigung der Verlobung: Eheschließung der Verlobten, Tod eines Verlobten, einvernehmliche (gegenseitige) Aufhebung, einseitig erklärter Rücktritt

Folgen des Rücktritts der Verlobung:

<u>aus wichtigem Grund</u>	<u>ohne wichtigen Grund</u>
nicht schadensersatzpflichtig (§ 1298 III BGB)	Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verlobten, dessen Eltern und Dritten (§§ 1298 f. BGB) Verjährungsfrist beginnt mit Auflösung des Verlöbnisses (regelmäßige Verjährungsfrist, 3 Jahre, § 1302 BGB) Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung möglich (§§ 823 ff. BGB)

Rückforderung der Geschenke (§ 1301 BGB)

verfahrensrechtliche Hinweise: Ansprüche bzgl. Beendigung des Verlöbnisses = „sonstige Familiensachen“ (§ 111 Nr. 10, § 266 I Nr. 1 FamFG) = Familienstreitsache (§ 112 Nr. 3 FamFG)

Geltendmachung durch Mahnverfahren bzw. Streitiges Verfahren

Die Ehe (§§ 1303 ff. BGB)

Definition: = rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit (§ 1353 I 1 BGB)

Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, Verantwortungspflicht (§ 1353 I 2 BGB)

seit 01.10.2017: gleichgeschlechtliche Ehe möglich.

Zuständigkeiten: Eheschließung vor dem Standesbeamten (§ 1310 I 1 BGB), Aufgebot beim zuständigen Standesamt, Eheschließung vor jedem beliebigen Standesamt

Voraussetzungen der Eheschließung:

- Ehefähigkeit: Eheschließung erst mit Volljährigkeit (§ 1303 S. 1, 2 BGB) | Geschäftsfähigkeit | Geschäftsfähige Betreute können heiraten
- Fehlen von Eheverboten: Doppelehe (§ 1306 BGB) | Verwandtschaft (§ 1307 BGB) | Adoptivverwandtschaft (§ 1308 BGB) | Ehefähigkeitszeugnis (§ 1309 BGB) | offenkundige Aufhebbarkeit der Ehe (§ 1310 I 3 BGB)
- Fehlen von Willensmängeln (§ 1314 II BGB)
- Einhalten der Form: persönlich bei gleichzeitiger Anwesenheit der Partner (§ 1311 S. 1 BGB) | ohne Bedingung oder Zeitbestimmung (§ 1311 S. 2 BGB) | übereinstimmende Willenserklärung (§ 1312 BGB)

Mängel bei der Eheschließung

Nichtehe

existenzielle Bestandteile fehlen

Folge: Ehe ist nicht zustande

gekommen, eine Heilung ist ausgeschlossen

Aufhebbare Ehe

Aufhebungsgründe (§ 1313 S. 3 BGB)

Folge: Ehe ist für die Zukunft ab Rechtskraft aufgelöst

(§ 1313 S. 2 BGB) es ist keine Ehescheidung, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Ehewirkungen bleiben erhalten

Wirkungen der Ehe (§§ 1353 - 1362 BGB)

- eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 I BGB)
- gemeinsamer Familienname/Ehename (§ 1355 BGB): können die Ehegatten bestimmen, bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihre zurzeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung; Ehename = Geburtsname, den zur Zeit der Erklärung geführte Familienname eines Ehegatten oder einen aus den Namen beider Ehegatten gebildete Doppelname (Bindestrich ist nicht zwingend); Begleitname ist möglich (§ 1355a BGB)
Bestimmung des Ehenamens durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die Erklärung soll bei der Eheschließung erfolgen – später abgegeben: sie muss öffentlich beglaubigt werden
bei Auflösung der Ehe: Ehegatte behält den Ehenamen; durch Erklärung gegenüber dem Standesamt (öffentlich beglaubigt): den Geburtsnamen wieder annehmen, den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat oder dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen

- Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit: Ehegatten haben jeweils einen Beitrag zum Gelingen des Ehelebens zu leisten | Allein-, Doppel- oder Zuverdienerehe
- Schlüsselgewalt: zeitlich begrenztes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge (§ 1358 BGB) = Notvertretungsrecht der Ehegatten | für den Zeitraum der Behandlung bis der Patient wieder die Angelegenheit selbst besorgen kann - höchstens 6 Monate, dann Prüfung, ob Betreuung
- Familienunterhalt (§§ 1360 - 1360b BGB): Ehegatten einander verpflichtet durch Arbeit und Vermögen die Familien angemessen zu unterhalten | Lebensverhältnisse bestimmen die Höhe | im Voraus geschuldet | Reihenfolge (§§ 1608, 1609 BGB)
- Ehewohnung und Haushaltsgegenstände: Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 - 1390 BGB) | Gütertrennung (§ 1414 BGB) | Gütergemeinschaft (§§ 1415 - 1518 BGB)
- Erb- und Pflichtteilrecht (§§ 1931, 2303 II BGB)
- z. B. die Zeugnisverweigerungsrechte
- keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit

Ehescheidung

Scheidung = formelle Auflösung der Ehe | verfahrensrechtlichen Vorschriften - FamFG unter Verweisung auf die Vorschriften der ZPO (§ 113 FamFG)

Zuständigkeiten: örtlich: Rangfolge gemäß § 122 FamFG, funktionell: Richter

Scheitern der Ehe: Zerrüttungsprinzip - Prüfung, ob Ehe gescheitert ist | die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und keine Erwartung der Wiederherstellung besteht (§ 1565 I 2 BGB)

Getrenntleben: häusliche Gemeinschaft besteht nicht (mehr) und es liegt ein Trennungswille vor

Voraussetzungen - Prüfungsschema:

Antrag (§ 1564 S. 1 BGB, §§ 124, 133 FamFG, § 253 ZPO)			
Scheitern der Ehe (§ 1565 I 1 BGB)			
unwiderlegbare Zerrüttungsvermutung		keine Zerrüttungsvermutung	
mind. 3 Jahre Getrenntleben (§§ 1566 II, 1567 BGB)	mind. 1 Jahr Getrenntleben + Einverständnis beider Ehegatten (§§ 1566 I, 1567 BGB)	mind. 1 Jahr Getrenntleben, aber kein Einvernehmen der Ehegatten über die Scheidung gerichtliche Prüfung des Scheiterns der Ehe (§ 1565 I 2 BGB), wenn ja:	Trennung unter 1 Jahr: gerichtliche Prüfung des Scheiterns der Ehe (§ 1565 I 2 BGB) + Fortsetzung der Ehe wäre unzumutbare Härte für einen Ehegatten (§ 1565 II BGB)
Scheidungsbeschluss (§ 1564 S. 1 BGB, §§ 38, 116 I FamFG)			
Ausnahme: Härteklausel (§ 1568 BGB) = Schutz gemeinsamer minderjähriger Kinder oder des scheidungsunwilligen Ehegatten			

Antrag auf Ehescheidung:

Anwaltszwang für Antragsteller (§ 114 I FamFG) | anhängig: mit Einreichung der Antragsschrift bei Gericht (§ 124 FamFG) | rechtshängig: mit Bekanntgabe der Antragsschrift beim Antragsgegner | Verfahren hinsichtlich der Ehescheidung ist vorschusskostenpflichtig

Verbundverfahren (§ 137 FamFG)

Ehesachen können einzeln oder mit weiteren Familiensachen anhängig gemacht werden - über eine Scheidung und deren Folgesachen ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (= Verbund, § 137 I FamFG)

Folgesachen gemäß § 137 II und III FamFG: VA-Sachen, Kindes- und Scheidungsunterhaltssachen, Wohnungszuweisungs- und Haushaltssachen, Güterrechtssachen

Folgesachen (§ 137 II und III FamFG):

- spätestens 2 Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig machen (§ 137 II FamFG)
- VA: ggf. kein Antrag nötig (§§ 6 - 19 und 28 VersAusgl)
- Kindschaftssachen: 2-Wochen-Frist gilt nicht

einheitliche Entscheidung (§ 142 I 1 FamFG): Scheidung und sämtliche im Verbund stehende Familiensachen sind durch einen einheitlichen Beschluss zu entscheiden

Abtrennung aus dem Verbund (§ 140 FamFG):

- Entscheidung: Beschluss - nicht selbständig anfechtbar
- abgetrennter Gegenstand im selben Verfahren und zum selben AZ fortgeführt, aber neue Verfahrenserhebung für die abgetrennte Folgesache
- Abtrennung von Kindschaftssachen: abgetrennter Gegenstand wird zum selbständigen Verfahren - neues AZ (§ 137 V FamFG)

Namensrecht: nach der Scheidung behalten die Ehegatten den Ehenamen (§ 1355 V BGB); durch Erklärung gegenüber dem Standesamt (öffentlich beglaubigt): den Geburtsnamen wieder annehmen, den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat oder dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen

Folgesachen

Versorgungsausgleich: Definition: VA = der Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften, welche jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt werden (§ 1 I VersAusglG)

Berechnung der Ehezeit (§ 3 I VersAusglG):

Beginn: 1. Tag des Monats der Eheschließung

Ende: letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner

Beispiel: Tag der Eheschließung = 05.05.2005, Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner = 21.08.2021 (Beginn: 01.05.2005 - Ende: 31.07.2021)

mögliche Anwartschaften: gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversicherung, betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, berufsständische Altersversicherungen, private Lebensversicherung

Zwangsverbund bei einer Ehezeit von mehr als 3 Jahren (§ 137 II 2 FamFG) | Ehezeit unter 3 Jahre: Antrag nötig (§ 3 III VersAusglG) | bei geringem Ausgleich - Verzicht auf VA möglich (Überprüfung vom Richter)

Unterhalt:

Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB): bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und noch bestehender Ehe - einseitiger Anspruch des einen Ehegatten gegen den anderen

Voraussetzung: Bedürftigkeit des Antragstellers | Zahlung einer Geldrente - abhängig von den aktuellen ehelichen Lebensverhältnissen | Beschränkung / Ausschluss des Anspruchs möglich | Ende: mit Rechtskraft der Scheidung bzw. Tod eines Ehegatten

Nachehelicher Unterhalt: Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortung | in besonderen Situationen - Anspruch gegen den anderen Ehegatten (§§ 1569 S. 2, 1570 - 1576 BGB) | Rangfolge nach § 1609 BGB | Voraussetzungen:

- Vorliegen eines Unterhaltsgrundes (§§ 1569, 1570 - 1576 BGB)
- Bedarf (§ 1578 BGB)
- Bedürftigkeit des Berechtigten (§ 1577 BGB)
- Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1581 BGB)
- Nichtvorliegen von grober Unbilligkeit (§ 1579 BGB)
- kein Unterhaltsverzicht des Bedürftigen (§ 1585c BGB)
- kein sonstiges Erlöschen des Anspruchs (§ 1586 BGB)
- keine vorrangig Verpflichteten

Ehewohnungs- und Haushaltssachen: siehe Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Güterrecht: siehe Familienstreitsachen

Elterliche Sorge: die Scheidung hat keinen Einfluss auf die gemeinsame elterliche Sorge | Scheidungsantrag: Angabe, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind und ob von den Eltern eine Regelung getroffen worden ist (ohne Antrag - Mitteilungspflicht an JA (X/2 I MiZI)) | Hinweis auf Beratungsmöglichkeit durch das JA | ggf. Anordnung einer Mediation

Umgang: siehe Kindschaftssachen

Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme

in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären (§ 134 I FamFG)

kein Anwaltszwang

kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung widerrufen werden (§ 134 II FamFG)

Verfahrensablauf einer Ehescheidung

Eingang des Antrags (§§ 133 FamFG, § 253 ZPO) beim Familiengericht über den elektronischen Rechtsverkehr – Prüfvermerk (behördliche Eingangsstempel kann entfallen (§ 6 I 5 GOV))

Eingangsregistratur: Registrierung des Antrags in forum^{STAR} (Registerzeichen „F“; § 27 I 1 AktO, Anlage I) + Aktenanlage (+ Folgehefte) + Eintragung der Beteiligten in forum^{STAR} (Eintragsrichtlinien beachten) – Stammdatenblatt + Ehedaten in forum^{STAR} notieren
Antrag und Anlagen foliieren

SG	VerfahrensG	Folgesachen	Sachverhalt	Rollen im Verfahren	Rolle i. d. Familie	Zuordnungen	Zusätzliche Daten
10	Scheidung		Scheidungsantrag eines Ehegatten (§§ 1564 ff. BGB, 121 Abs. 1 FamFG)	Antragsteller (as) Antragsgegner (ag) Kind (ki) Jugendamt (JA) Sachverständiger (sv) Zeuge (zg) Vermieter (verm)	Ehefrau/Ehemann Ehemann/Ehefrau Kind keine keine keine keine	Bei Antragsteller und Antragsgegner: Versorgungsträger (VersTr); Verfahrensbevollmächtigter (vbev); ggf. gesetzl. Vertreter (gesver) falls minderjährig; ggf. Betreuer (betr) falls Betreuung angeordnet; ggf. Vormund (vorm) falls Vormundschaft angeordnet Bei Kind: ggf. Verfahrensbeistand (verbbeist); ggf. Ergänzungspfleger (ergpfl) Bei Vermieter: ggf. Verfahrensbevollmächtigter (vbev)	RK „2. Details“, URK „4. Angaben zur Ehe-/Partnerschaft“ Wenn <u>kein</u> elt. Sorge- oder Umgangs-Antrag vorliegt und Kind oder JA erfasst werden, ist sicherzustellen, dass bei beiden kein Haken bei „Beteiligter nach FamFG“ ist. Ansonsten erscheinen JA/Kind im Rubrum.

Eingang der Antragsschrift in der zuständigen Abteilung:

Antragsschrift präsentieren, Zuständigkeit prüfen, Anlagen prüfen (§ 6 GOV)

Prüfung des Vorschusses – ggf. VKR (Vorschusspflicht hinsichtlich der Scheidung) – Fristsetzung: 6 Monate + Verfahrenswert Scheidung in forum^{STAR} eintragen

Antrag mit VKH			Antrag ohne VKH	
Richterverfügung: einfache Abschrift der Antragsschrift zur Stellungnahme zum VKH-Antrag an Antragsgegner übersenden ↓ nach Ablauf der Stellungnahmefrist entscheidet der Richter über den Antrag auf VKH			Richter gibt den Verfahrenswert an (Verfahrenswert = Nettoeinkommen beider Ehepartner x 3) <i>Verfahrenswert in forum^{STAR} eintragen + VKR erstellen</i> Richterfrist: 6 Monate	
ohne Raten	mit Raten	Abweisung	Einzahlung	Keine Einzahlung
Gebühren + Auslagen werden vollständig von der Staatskasse übernommen	Gebühren + Auslagen sind von dem Beteiligten selbst zu tragen, aber in Raten zu bezahlen	Antrag wird abgelehnt, Gebühren + Auslagen muss der Beteiligte selbst tragen	Zahlung wird im System erfasst	Verfahren wird weggelegt
<i>Beschluss an die Beteiligten zur Kenntnis übersenden</i>	<i>Beschluss wird dem Ast. Zugestellt, Ag. bekommt beglaubigte Teilabschrift zur Kenntnis übersandt</i> <i>Überwachung der Ratenzahlung durch UdG</i>	VKR	Richtervorlage	
VVKH-Entscheidung auf dem Aktendeckel notieren Vorschussfrage geklärt			Vorschusskostenfrage geklärt	

Eingang der ZA: ZA präsentieren, foliieren, 1. Heftung, Eintragung der Zahlung in forum^{STAR} in der Zahlungsverwaltung

Vorlage an Richter (fehlt eine Angabe in der Antragsschrift, hat das Gericht den Antragsteller auf die Unzulässigkeit des Antrags hinzuweisen (§ 113 I 2 FamFG, § 139 ZPO)) – Prüfung der Zulässigkeit

Verfügung - Antragsmitteilung ausführen (Zustellung der Antragsschrift an Antragsgegner - Anhängigkeit, § 124 S. 1 FamFG) + Übersendung der V10 an die Ehegatten + ggf. MiZi an JA

Rückkehr des Zustellnachweises: Zustelldatum in forum^{STAR} erfassen (Ehezeit) und Zustellnachweis z. d. A. - neues Stammdatenblatt ausdrucken

Rückkehr der V10-Bögen - Vorlage an Richter

alle VA-Träger, die in der Verfügung - Auskunftersuchen stehen in forum^{STAR} eintragen und bei „Familien-/Folgesachen“ Päckchen bilden - Auskunftersuchen herstellen und ausführen

Auskünfte der VA-Träger an Ehegatten zur Kenntnisnahme und Prüfung übersenden

nach Eingang aller Auskünfte der VA-Träger - Richter berechnet den VA und beraumt einen Termin an

Ausführung der Terminsverfügung:

- Ladung an Vertreter ./ EB, persönliches Erscheinen der Beteiligten wird angeordnet - formlose Übersendung
- Termin in rot auf dem Aktendeckel notieren
- Fristsetzung: z. T. und Zustellfrist

1. Ladungsverfügung zum Scheidungstermin (nur Zustimmung zur Scheidung)

Verfügung

1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Antragstellervertreter ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Antragsteller formlos und Belehrungen
 - c. Antragsgegner ./ ZU mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung

2. Ladungsverfügung zum Scheidungstermin

Verfügung

1. Zum Termin sind zu laden:
 - a. Antragstellervertreter ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b. Antragsteller formlos und Belehrungen
 - c. Antragsgegnervertreter ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - d. Antragsgegner formlos mit Belehrungen
2. Zum Termin
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Termin (nicht öffentlich)

- Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit der Beteiligten
- Anträge werden gestellt
- persönliche Anhörung zum Trennungszeitpunkt + zum tatsächlichen Scheitern der Ehe
- ggf. kurze Erörterung des VA
- Befragung zum Nettoeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Erörterung der Folgesachen
- öffentliche Verkündung des Beschlusses - Tenor wird während der Anwesenheit der Beteiligten vorgelesen

Protokoll:

- gelbes Papier, Unterschrift(en) Richter und Protokollführer
- i. d. R. formlose Übersendung des Protokolls an die Beteiligten bzw. Vertreter
- foliieren, z. d. A.

Scheidungsbeschluss:

- Erlassvermerk anbringen + Vermerk über den Erlass in forum^{STAR} 9. K-Karte notieren
- sowie Verfahrenswert auf dem Aktendeckel und in forum^{STAR} vermerken
- von der Vernichtung ausschließen (Innenaktendeckel)
- expedieren: förmliche Übersendung an Beteiligte / Vertreter, Versorgungsträger, ggf. JA

nach Rückkehr der Zustellnachweis: Rechtsmittelfrist setzen (1 Monat)

1. Scheidungsbeschluss mit VA ohne Rechtskraft

Hinausgabeverfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. Antragsteller-Vertreter ./ . EB
 - b. Antragsgegner ./ . ZU bzw. Antragsgegner-Vertreter ./ . EB
 2. Je eine beglaubigte Teilabschrift des Beschlusses an alle Versorgungsträger, die im Tenor Erwähnung finden ./ . EB
 3. 6 Wochen (Rechtskraft erteilen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

2. Scheidungsbeschluss mit VA mit Rechtskraftvermerk

Hinausgabeverfügung

1. Je eine Teilausfertigung mit Rechtskraftvermerk senden an:
 - a. Antragstellervertreter formlos
 - b. Antragsgegner bzw. Antragsgegner-Vertreter formlos
 2. Mitteilung der Rechtskraft an die VA-Träger mit der VAB 5
 3. Eine beglaubigte Teilabschrift mit Rechtskraftvermerk an das Standesamt senden
 4. VE, Kosten, weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung
-

Erteilung der Rechtskraft von Amts wegen

Verfahrenserhebung mit Rechtskraft der Scheidung ausfüllen

Schlusskostenrechnung erstellen – mit Eingang der Sollstellungsbestätigung: Akte weglegen
(Scheidung 50 Jahre Aufbewahrung, Titel 80 Jahre)

Familienstreitsachen

Unterhalt

gesetzliche Unterhaltspflichten gemäß BGB: Familienunterhalt bei bestehender intakter Ehe (§ 1360 BGB) | Trennungsunterhalt bei Getrenntleben (§ 1361 BGB) | nahehelicher Unterhalt bei Scheidung (§§ 1569 ff. BGB) | Lebenspartner: gelten entsprechende Vorschriften (§§ 5, 12, 16 LPartG)

weitere Unterhaltsansprüche: Verwandtenunterhalt (§§ 1601 ff BGB) | infolge von außerehelicher Elternschaft (§ 1615 I BGB)

Verwandtenunterhalt

Voraussetzungen:

- Verwandtschaft in gerader Linie (§ 1601 BGB)
- Bedarf: abhängig von Lebensstellung (angemessener Unterhalt (§ 1610 I BGB)) | bei Kindern Düsseldorfer Tabelle maßgeblich; barunterhaltspflichtig ist derjenige Elternteil, der das Kind nicht betreut (§ 1606 III S. 2 BGB)
- Bedürftigkeit des Berechtigten (§ 1602 BGB): unterhaltsberechtig ist, wer sich nicht selbst unterhalten kann | vorhandene Vermögen und die Arbeitskraft wird verwertet | strenge Erwerbsobliegenheit | unbegründeter Verweigerung: einer Erwerbstätigkeit werden fiktive Einkünfte bedarfsmindernd angerechnet
- Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1603 BGB): unterhaltspflichtig ist, wer seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet
- keine vorrangige Unterhaltspflicht gegenüber Dritten: bei mehreren Bedürftigen gilt die Reihenfolge gemäß § 1609 BGB
- keine vorrangige Unterhaltspflicht eines Dritten (§§ 1606 - 1608 BGB): bei mehreren Verpflichteten gilt folgende Reihenfolge: Ehegatte/Lebenspartner des Bedürftigen (§ 1608 S. 1, 4 BGB) - Abkömmlinge je nach Gradesnähe (§ 1606 I, II BGB) - Verwandte der aufsteigenden Linie je nach Gradesnähe (§ 1606 I, II BGB)
- Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang

Art und Fälligkeit des Anspruchs: Geldrente monatlich im Voraus (§ 1612 I 1, III S. 1 BGB) | bei Kindern: Geldrente oder Naturalunterhalt (§ 1612 II 1 BGB)

Beschränkung/Wegfall des Anspruchs: § 1611 BGB | gilt nicht für minderjährige Kinder

Erlöschen des Unterhaltsanspruchs: § 1615 BGB

Unterhaltsrecht minderjähriger Kinder

Anspruch auf individuellen Unterhalt | angemessener Geldbetrag (§ 1610 I, II BGB) | minder-jähriges Kind, das mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, kann den Unterhalt in Form einer dynamischen Geldrente verlangen (§ 1612a BGB) | Unterhaltsbetrag wird in einen Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts umgerechnet | Mindestunterhalts-beträge sind altersmäßig gestaffelt, Festlegung aller zwei Jahre | Vorteil: wird der Mindest-unterhalt angepasst oder die nächste Altersstufe wird erreicht, so erhöht sich der Unterhalts-an-spruch automatisch

Verfahrensrecht

örtliche Zuständigkeit (§ 232 FamFG), funktionelle Zuständigkeit: Richter

Antragsverfahren (§§ 112 Nr. 1, 231 I Nr. 1 FamFG) | ein Unterhaltsverfahren kann mit einem Vaterschaftsfestsetzungsantrag verbunden werden (§§ 273, 179 I 2 FamFG) | alle Unterhaltsberechtigten können einen Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung einreichen (§§ 49 ff. FamFG)

Hinausgabeverfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:

- a. Antragstellervertreter ./ EB
- b. Antragsgegnervertreter ./ EB

2. VE, Kosten

3. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 249 - 260 FamFG)

Antrag (§§ 249, 250 I FamFG) | kein Anwaltszwang (§ 114 IV Nr. 6 FamFG, § 78 III ZPO, § 13 RPflG)

Voraussetzungen: minderjähriges Kind | nicht im Haushalt mit dem Antragsgegner lebend |
Höchstgrenze: 1,2-facher Mindestunterhalt | keine anderweitige Anhängigkeit, Entscheidung oder
Titulierung

Einwendungen des Antragsgegners: begründet - Zurückweisung des Antrags / unbegründet -
Festsetzungsbeschluss (§ 253 FamFG)

Festsetzungsbeschluss (§ 253 FamFG): = Vollstreckungstitel | i. d. R. sofortige Wirksamkeit

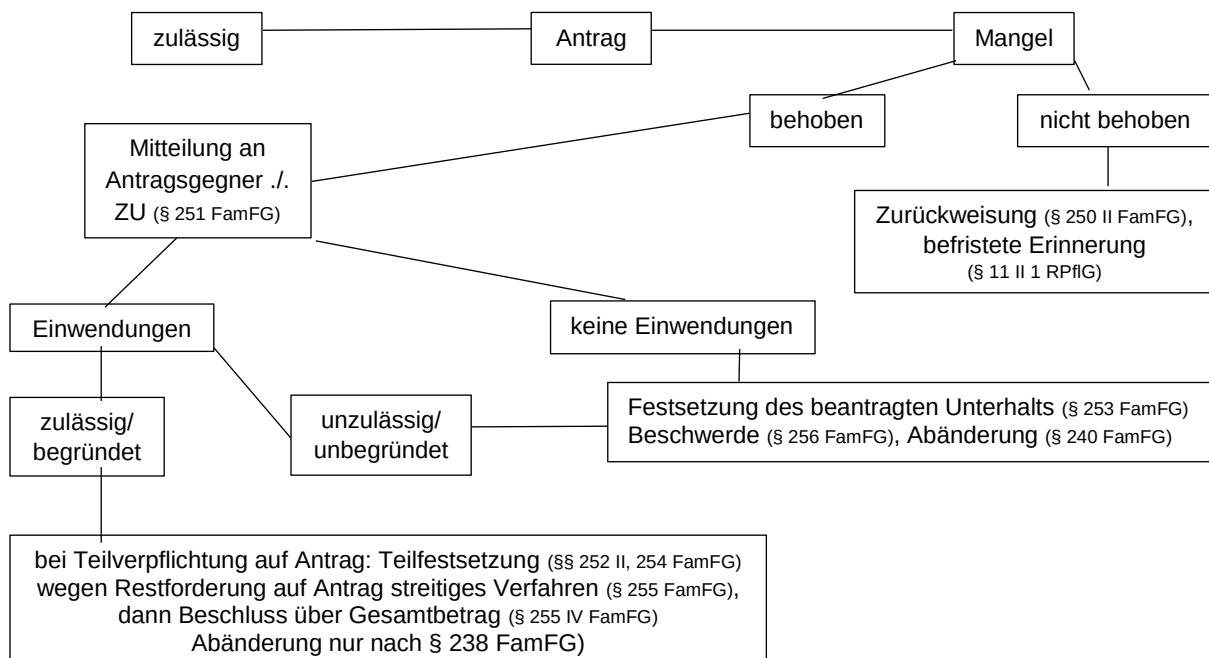
Beschwerde (§ 256 FamFG) - wenn Verfahrenswert > 600,00 € (§ 61 FamFG) sonst

Übergang ins streitige Verfahren möglich (§§ 254, 255 FamFG) - Richter zuständig (§ 3 Nr. 2a RPflG)

nach Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses ist eine Abänderung nur noch mit
Abänderungsantrag gestattet (§ 240 FamFG) - Richter zuständig

örtliche Zuständigkeit (§ 232 FamFG), funktionelle Zuständigkeit: Rechtspfleger (§§ 3 Nr. 3b, 25 Nr. 2c RPflG)

= Familienstreitsache (§ 112 Nr. 1 und § 231 I Nr. 1 FamFG) | Registrierung: F (§ 27 I 1 AktO, Anlage I)



Hinausgabeverfügung

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. Antragstellervertreter ./ EB
 - b. Antragsgegner ./ ZU
2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eine vollstreckbare Ausfertigung an Antragstellervertreter formlos übersenden sowie Vermerk über die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
3. Kosten, weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Eheliches Güterrecht

gesetzlich: Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 - 1390 BGB)

vertraglich: Gütertrennung (§ 1414 BGB) und Gütergemeinschaft (§§ 1415 - 1518 BGB)

Zugewinnngemeinschaft

automatisch, wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag schließen (§ 1363 I BGB) | Vermögenstrennung:
kein gemeinschaftliches Eigentum

Vermögensverwaltung: jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig und kann grundsätzlich frei darüber verfügen (§ 1364 BGB) | er handelt i. d. R. im eigenen Namen

Zugewinnausgleich

bei Beendigung der Ehe durch Tod oder Auflösung zu Lebenszeit ist der während der Ehe erzielte Vermögensgewinn auszugleichen (§ 1363 II S. 2 BGB)

- Auflösung der Ehe durch Tod: gesetzlicher Erbteil + $\frac{1}{4}$ (§§ 1931 III, 1371 I BGB) | güterrechtliche Lösung möglich, dann Erbteil ausschlagen (§ 1953 BGB)
- Aufhebung des Güterstandes zu Lebzeiten der Ehegatten: Berechnung des Zugewinns - Ehegatte, der während der Ehe einen höheren Zugewinn als der andere erwirtschaftet hat, ist zum Ausgleich verpflichtet (Hälfte des Überschusses)

Berechnung

Zugewinn = Geldbetrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB)

Anfangsvermögen = Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten zu Beginn des Güterstandes (bei Eintritt des Güterstandes) gehört (§ 1374 I BGB)

- Erbschaft oder Schenkung werden addiert (§ 1374 II BGB)
- Verbindlichkeiten / Schulden sind abzuziehen

Endvermögen = Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten am Ende der Ehe gehört (§ 1375 I BGB) - Ende: Rechtshängigkeit der Scheidung (§§ 1384, 1376 II BGB)

- alle Verbindlichkeiten / Schulden sind abzuziehen (§ 1375 I S. 2 BGB)

die Ausgleichsforderung entsteht mit der Rechtskraft der Scheidung (§ 1378 BGB)

es besteht Ansprüche auf Auskunft, auf Belege und auf Wertermittlung (§ 1379 BGB) - Schutz des Ausgleichsberechtigten

Vertragliches Güterrecht

Ehevertrag: Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§§ 1408 ff. BGB) | notarielle Beurkundung (§ 1410 BGB)

Gütertrennung: Eintritt bei Abschluss eines Ehevertrages oder kraft Gesetzes, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand gelebt haben und rechtskräftig auf vorzeitigen Zugewinnausgleich erkannt worden ist (§ 1388 BGB) | vollständige Trennung der Vermögensmasse | jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig und ohne Verfügungsbeschränkungen | am Ende der Ehe findet kein Ausgleich von erwirtschaftetem Zugewinn statt | Ende: Tod eines Ehegatten, Scheidung, Aufhebung der Ehe, Abschluss eines entsprechenden Ehevertrages

Gütergemeinschaft: tritt nur durch Abschluss eines entsprechenden Ehevertrags ein (§§ 1408, 1415 ff. BGB) | vollständige Verschmelzung beider Vermögensmassen der Ehegatten | Gesamtgut (§ 1416 BGB) | Sondergut (§ 1417 BGB) | Vorbehaltsgut (§ 1418 BGB) | Ende: Tod eines Ehegatten, Scheidung, Aufhebung der Ehe, Aufhebung der Gütergemeinschaft, Abschluss eines entsprechenden Ehevertrages | nach Beendigung - Auseinandersetzung des Gesamtguts (§§ 1471 ff. BGB)

Kindschaftssachen

Allgemeines

= Verfahren, die die Verantwortung für die Person, das Vermögen oder die Vertretung des Minderjährigen betreffen | § 151 FamFG:

- | | |
|--|---------------|
| 1. elterliche Sorge* | |
| 2. Umgangsrecht /Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes* | |
| 3. Kindesherausgabe* | * als Haupt- |
| 4. Vormundschaft | verfahren |
| 5. Pflegschaft / gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für ein bereits gezeugtes Kind | sowie im |
| 6. Genehmigung von freientziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen* | Wege der |
| 7. Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringen, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker* | einstweiligen |
| 8. Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz | Anordnung |
| | möglich |

Zuständigkeiten: örtlich: § 152 FamFG, funktionell: Richter und Rechtspfleger

Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)

im Interesse des Kindeswohles, Verkürzung der Verfahrensdauer, spätestens nach einem Monat nach Beginn des Verfahrens soll Termin stattfinden, Terminsverlegung nur aus zwingenden Gründen

Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)

Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken (elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht, Herausgabe des Kindes)

Einvernehmen über Umgang oder Kindesherausgabe - Vergleich mit Billigung durch das Gericht - Kindeswohl

kein Einvernehmen: Gericht erörtert mit Beteiligten und JA den Erlass einer einstweiligen Anordnung
persönliche Anhörung des Kindes

Verfahrensbeistand des Kindes (§§ 158 ff. FamFG)

Bestellung eines fachlichen und persönlich geeigneten Verfahrensbeistands für das minderjährige Kind | Bestellung so früh wie möglich | Bestellung erforderlich siehe § 158 II FamFG | Bestellung ggf. erforderlich gemäß § 158 III FamFG | Beteiligter des Verfahrens, kein gesetzlicher Vertreter des Kindes | Bestellung durch Beschluss (Art der Beauftragung und Begründung), formlos an Beteiligten | Beschlüsse über die Bestellung und der Aufhebung sind unanfechtbar

Aufgaben des Verfahrensbeistandes (§ 158b FamFG): Interessen des Kindes feststellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringen | das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren und den Beschluss erörtern | Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen führen | an einer einvernehmlichen Regelung mitwirken | kann für das Kind Rechtsmittel einlegen

Ende: mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung, mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens (§ 158 IV FamFG) oder wenn das Kind einen anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten hat (§ 158 V FamFG)

Begutachtung des Kindes (§ 163 FamFG)

Kindschaftssachen (elterliche Sorge, Umgang + Kindesherausgabe): Erstellung eines Gutachtens vom geeigneten SV | Gericht kann anordnen, dass der SV bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll

Entscheidung des Gerichts (§ 164 FamFG)

Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu machen | 14-jährigen Kind ihm selbst, wenn es ein Beschwerderecht hat

sämtliche verfahrensbeendenden Beschlüsse

Hinausgabeverfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. Kindesmutter ./ ZU bzw. Kindesmutter-Vertreter ./ EB
 - b. Kindesvater ./ ZU bzw. Kindesvater-Vertreter ./ EB
 - c. JA ./ EB
 - d. VB ./ EB

2. VE, Kosten

3. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Elterliche Sorge

Definition: Recht und Pflicht der Eltern für das Kind zu sorgen (§ 1626 I 1 BGB) | Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung des Kindes (§ 1629 I BGB)

sorgerechtsunabhängige Rechte und Pflichten: Umgangspflicht und -recht (§ 1684 BGB) |

Auskunftspflicht und -recht (§ 1686 BGB) | Unterhaltspflicht (§ 1601 BGB)

sorgerechtsabhängige Rechte und Pflichten: Fürsorgepflicht | Personensorge | Vermögenssorge | Vertretung des Kindes

Personensorge:

- Pflicht und Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 I BGB)
- das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlicher Bestrafung, seelischer Verletzung und anderer entwürdigenden Maßnahmen (§ 1631 II BGB)

Vermögenssorge: alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwerten oder zu vermehren

Vertretung, Ausschlüsse und Beschränkungen:

- Eltern vertreten ihre Kinder (§ 1629 I 1 BGB)
- Ausschluss von der Vertretung: kraft Gesetzes, durch familiengerichtliche Anordnung, durch Anordnung Dritter
- Beschränkungen der Vertretung: für bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen die Eltern der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1643 BGB) – Bsp.: Erbausschlagung

Ausübung der Sorge

gemeinsames Sorgerecht:

verheiratete Eltern, unverheiratete Eltern – Sorgerechtserklärung (§ 1626a I Nr. 1 BGB)

Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf Antrag eines Elternteils (§ 1626a II 1 BGB)

⇒ Eltern üben die elterliche Sorge im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes aus (§ 1627 BGB) | keine Einigung: Gericht kann auf Antrag die Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 BGB)

getrenntlebende Eltern (§ 1687 BGB):

Angelegenheiten des täglichen Lebens: regelt der Elternteil allein, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält (§ 1687 I 2 + 3 BGB)

Gefahr im Verzug: der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, hat ein Notvertretungsrecht (§§ 1687 I 5, 1629 I 4 BGB, LPS = § 9 LPartG)

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung: Eltern müssen ein gegenseitiges Einvernehmen herstellen (§ 1687 I 1 BGB) | einigen sie sich nicht, kann das Gericht auf Antrag ein Elternteil bestimmen, das die Entscheidung trifft (§ 1628 I 1 BGB)

Alleinsorge

i. d. R. die Mutter (§ 1626a III BGB)

durch gerichtliche Übertragung möglich (§ 1671 I, II BGB)

Beistandschaft (§§ 1712 ff. BGB): = freiwilliges, kostenloses Angebot des Gesetzgebers | JA | Unterstützung des Elternteils bei der Vaterschaftsfeststellung sowie Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen | Ende (§ 1715 BGB): auf Verlangen des Elternteils, bei Verlust der Alleinsorge des Elternteils, mit Aufgabenerfüllung

Ende der elterlichen Sorge

Dauer: vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes

Tod des Kindes (§ 1698b BGB) | Tod der Eltern | Entzug wegen Kindeswohlgefährdung (§§ 1666 f. BGB) | Verhinderung an der Ausübung (§§ 1673 - 1675 BGB) | Adoption des Kindes durch Dritte (§§ 1754 III, 1755 BGB)

am Ende haben die Eltern dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen Rechnung zu legen (§ 1698 I BGB)

Beschluss mit (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge

Herausgabeverfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. Kindesmutter ./.. ZU bzw. Kindesmutter-Vertreter ./..EB
 - b. Kindesvater ./.. ZU bzw. Kindesvater-Vertreter ./.. EB
 - c. JA ./.. EB
 - d. VB ./.. EB
2. Eine Teilausfertigung gemäß MiZi an die Meldebehörde senden
3. VE, Kosten
4. 6 Wochen
5. zur Richterfrist

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Umgangsrecht

zum Wohl des Kindes gehört der Umgang mit beiden Elternteilen / andere Personen mit Bindungen (§ 1626 III BGB) | die Eltern sind zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet | die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigen könnte „begleiteter Umgang“ bzw. eine Umgangspflegschaft (§ 1684 IV 3, 4 BGB) | Gericht zielt auf einer einvernehmlichen Regelung ab (§ 156 FamFG)

Verfahren nach § 1666 BGB - Gefährdung des Kindeswohls

wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht in der Lage bzw. gewillt, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Gericht Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind | Maßnahmen gem. § 1666 BGB | Prüfung von Amts wegen | Erörterung mit Eltern und ggf. Kind - öffentliche Hilfen (§ 157 I FamFG) | JA und Verfahrensbeistand sind Beteiligte

Beschluss - schriftliche Bekanntgabe an Beteiligte | VE im Hauptsacheverfahren sofort füllen, im Wege der einstweiligen Anordnung nach 3 Monaten füllen | im elterliche Sorgeverfahren (§ 1666 BGB) Frist von 2 Jahren setzen - nochmalige Überprüfung durch Richter | bei Sorgerechtsentzug: Vormundschaftsverfahren anlegen - Vorlage an Rechtspfleger | bei teilweisem Sorgerechtsentzug: Pflegschaftsverfahren anlegen - Vorlage an Rechtspfleger

Kindesherausgabe (§§ 1632 BGB, 151 Nr. 3 FamFG)

Personensorge = Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Sorgeberechtigten widerrechtlich vorenthält - Herausgabe nicht freiwillig - Entscheidung durch Gericht | im Wege der einstweiligen Anordnung möglich | JA (§ 162 FamFG) und ggf. Verfahrensbeistand (§ 158 II Nr. 4 FamFG) sind Beteiligte

Beschluss – zustellen | Beschwerde binnen 1 Monats | Vollstreckung richtet sich nach § 89 FamFG bzw. § 90 FamFG, Anordnung des unmittelbaren Zwangs möglich

Unterbringung Minderjähriger

Unterbringung = Bestimmung des Aufenthalts einer Person unter Entziehung ihrer Freiheit | unterbringungsähnliche Maßnahmen = der Betroffene ist in seiner Bewegungsfreiheit erheblich gehindert

Voraussetzungen (§ 1631b I 2 BGB): zum Wohl des Kindes | Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung | wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann
örtliche Zuständigkeit (§ 313 FamFG), funktionelle Zuständigkeit = Richter (Art. 104 II GG)

Verfahren:

- es gelten die Vorschriften der Betreuungssachen (§§ 167 I 1, 312 – 339 FamFG)
- Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1795 I 3 BGB) | i. d. R. von Amts wegen – Ausnahme: Unterbringungsmaßnahmen nach Landesrecht (§ 151 Nr. 7 FamFG) = Antragsverfahren
- Betroffener ab 14 Jahre verfahrensfähig (§ 167 III FamFG)
- VB-Bestellung erforderlich (§ 167 I 2 FamFG)
- Anhörung (§ 167 FamFG)
- SV-Gutachten vom Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (§ 167 VI 1 FamFG)
- Entscheidung durch Beschluss | genaue Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme + Festlegung der Ablaufrist (höchstens 6 Monate – längstens 1 Jahr, wenn sie nicht vorher verlängert werden (§ 167 VII FamFG)) | Wirksamkeit mit Rechtskraft (§ 324 I FamFG) – sofortige Wirksamkeit möglich (§ 324 II 1 FamFG) – dann Erlassvermerk mit Uhrzeit (§ 324 III FamFG)
- Bekanntmachung des Beschlusses durch Aufgabe zur Post oder Zustellung

vorläufige Maßnahmen (§§ 331 – 333 FamFG): im Wege der einstweiligen Anordnung, höchstens 6 Wochen – maximal verlängerbar auf 3 Monate, Beschwerde: 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1 FamFG)

Aufhebung von Unterbringungsmaßnahmen: wenn die Voraussetzungen wegfallen (§ 330 FamFG)

Rechtsmittelverfahren: Beschwerde (§ 58 I FamFG) | Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten, die durch die Entscheidung beeinträchtigt sind (§§ 59 I, 335 FamFG) | Einlegung beim AG | Frist: 1 Monat (§ 63 I FamFG) ab schriftlicher Bekanntgabe an die Beteiligten (§ 63 III FamFG) – einstweilige Anordnung: 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1 FamFG)

Beschwerdegericht: Anhörung der Hauptbeteiligten (§ 319 FamFG) | es entscheidet i. d. R. in der Sache selbst (§ 69 I 1 FamFG) | Rechtsbeschwerde zum BGH ist statthaft (§§ 70 ff. FamFG) – 1 Monat nach schriftlicher Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung

Vormundschaft (§§ 1773 ff. BGB)

Vormundschaft ist der umfassende Ersatz für die elterliche Sorge | Ehrenamt | Kind = Mündel

Voraussetzungen: ein Minderjähriger erhält einen Vormund (§ 1773 I BGB), wenn

- er nicht unter elterliche Sorge steht,

- sein Familienstand nicht zu ermitteln ist oder
- die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind

gesetzliche Amtsvormundschaft = die Vormundschaft besteht kraft Gesetzes, das Familiengericht bescheinigt lediglich, dass eine solche Vormundschaft eingetreten ist:

- wenn eine unverheiratete Minderjährige ein Kind bekommt (§ 1786 BGB)
- bei vertraulichen geborenen Kindern (§ 1787 BGB)
- während der Adoption eines Minderjährigen (§ 1751 I BGB)

Anordnung: hat das Gericht von den Voraussetzungen Kenntnis, ordnet es die Vormundschaft von Amts wegen an (§ 1773 I BGB) | Behörden haben eine Anzeigepflicht zur Unterstützung des Gerichts | per Beschluss + Auswahl eines Vormunds + Bestellung eines Vormunds (§ 1773 I BGB) | Bestellung vor der Geburt des Kindes möglich (§ 1773 II BGB)

Formen und Rangfolgen der Vormundschaften: als Vormund können natürliche Personen als Ehrenamtler oder Berufsvormund bestellt werden | das JA oder ein Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannte Vereins bestellt werden | Vereine selbst können nur noch vorläufig bestellt werden

ehrenamtliche Einzelvormundschaft (§ 1774 I Nr. 1 BGB)

sie hat Vorrang vor dem Berufsvormund, Vereinsvormund und dem JA (§ 1779 II 1 BGB) - zunächst prüft das Gericht, ob ein Benannter vorhanden ist | jeder ist zur Übernahme der Vormundschaft grundsätzlich verpflichtet (§ 1785 I BGB), wenn er vom Familiengericht dazu berufen wird und keine Gründe dagegensprechen - er muss aber seiner Auswahl zustimmen (§ 1785 II BGB) | Hinderungsgründe (§ 1784 BGB) | die Eignung wird geprüft (§ 1779 I BGB)

berufsmäßige Einzelvormundschaft (§ 1774 I Nr. 2 BGB): identischen Voraussetzungen, berufliche Belastung muss berücksichtigt werden (50 Fälle, § 1780 BGB)

Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vereins (§ 1774 I Nr. 3 BGB): ein Verein kann selbst nur noch vorläufig als Vormund eingesetzt werden (§ 1774 II Nr. 1 BGB) | für die endgültige Auswahl kann nur noch ein namentlich bezeichneter Mitarbeiter ausgewählt werden | Einwilligung des Vereins (§ 1785 BGB)

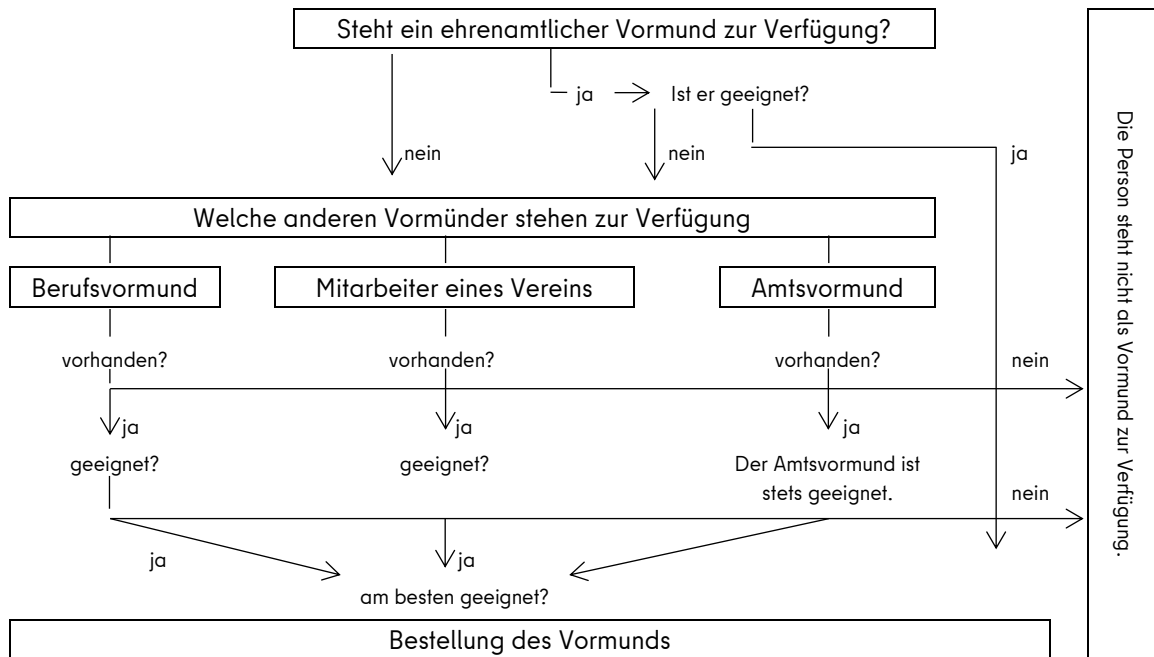
Amtsvormundschaft (Bestellung des JA, § 1774 I Nr. 4 BGB)

vorläufiger + endgültiger Vormund - wenn es am besten geeignet ist | kann von den Eltern nicht benannt oder ausgeschlossen werden

vorläufiger Vormund (§ 1781 BGB):

Verein oder JA | wenn die Ermittlung zur Auswahl des am besten geeigneten Vormunds Zeit in Anspruch nehmen, es aber dringende Regelungsbedürfnisse gibt | auf 3 Monate befristet | kann einmalig um 3 Monate verlängert werden | endet mit der Bestellung des endgültigen Vormunds

Das Auswahlverfahren



bei der Auswahl ist zu berücksichtigen (§ 1778 II BGB): Wille des Kindes, familiäre Beziehungen, Religion, kultureller Hintergrund, mutmaßlicher bzw. tatsächlicher Wille der Eltern, persönliche Bindungen, Lebensumstände

grundsätzlich nur einen Vormund – Ausnahme bei Ehegatten (§ 1775 I BGB)

für Geschwister möglichst derselbe Vormund (§ 1775 II BGB)

zur Unterstützung des ehrenamtlichen Vormunds kann ein zusätzlicher Pfleger für Sorgeangelegenheiten bestellt werden (§ 1776 I 1 BGB) | Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger möglich (§ 1777 I 1 BGB)

Verfahren zur Auswahl: Ermittlung, wer steht zur Verfügung | Überprüfung der Eignung | Anhörungen (minderjähriges Kind, Eltern, JA, Pflegepersonen, Ehegatten, Lebenspartner, Umgangsberechtigte) | Auswahl des am besten geeigneten Vormunds per Beschluss | weiteres Verfahren nach der Bestellung (Ausstellung einer Urkunde bzw. Bescheinigung über die Bestellung, Übersendung des Beschlusses, Vormund in Haftungsliste und in das Vormünderverzeichnis eintragen, Terminierung zur Führung eines Verpflichtungsgesprächs, Anfangsgespräch führen, ein Vermögensverzeichnis ist zu erstellen) – die Vormundschaft wird laufend überwacht

Pflichten des Vormunds: Recht und Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten = gesetzlicher Vertreter (§ 1789 BGB), er führt sein Amt unabhängig, höchstpersönlich, im Interesse und zum Wohl des Mündels (§ 1790 BGB), er hat die Rechte des Mündels zu wahren (§ 1788 BGB) | er kann den Mündel in seinen Haushalt aufnehmen (§ 1791 BGB) | Delegation von Aufgaben ist möglich | er hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten (1x im Monat in dessen üblicher Umgebung)

Bericht und Rechnungslegung (§ 1840 BGB): Berichts-, Auskunft- und Anzeigepflicht gegenüber dem Familiengericht (§§ 1802 II 3, 1863-1864 BGB) | Pflicht zum jährlichen Bericht über persönliche

Verhältnisse des Mündels (§§ 1802 II 3, 1863 III BGB) und einer jährlichen Rechnungslegung (§§ 1802 II 3, 1865 I, II BGB) | Vormund kommt der Berichtspflicht nicht nach: Zwangsmittel (§ 35 FamFG) bzw. Entlassung (§ 1804 BGB)

Wann darf der Vormund das Mündel nicht vertreten?

- Angelegenheiten, für die ein zusätzlicher Pfleger (§§ 1776 I 1, 1777 I 1 BGB) bestellt ist
- Entziehung der Vertretung für einzelne Angelegenheiten durch das Familiengericht (§ 1789 II 2 BGB)
- er kann das Mündel auch nicht vertreten gemäß § 1824 BGB

Der Vormund braucht eine familiengerichtliche Genehmigung:

- in den Fällen, in denen ein Betreuer nach §§ 1848 - 1854 Nr. 1 - 7 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf (§ 1799 I BGB)
- Genehmigungspflichten gemäß § 1795 BGB

Ende der Vormundschaft/Beendigung des Amtes des Vormundes: wenn die Voraussetzungen weggefallen sind (§§ 1806, 1773 BGB) | Gericht entlässt den Vormund, wenn die Fortführung des Amtes wegen Verletzung der Pflichten des Vormunds, das Interesse des Mündels gefährden würde (§ 1804 BGB) | der Vormund kann auf Antrag entlassen werden, wenn die Fortführung der Vormundschaft nicht mehr zumutbar ist (§ 1804 II Nr. 1 BGB) oder ein Wechsel des Vormundes dem Wohl des Mündels dient (§ 1804 III BGB)

der Vormund muss zum Abschluss der Vormundschaft einen Schlussbericht eine abschließende Rechnungslegung bei Gericht einreichen und dem Mündel sein Vermögen herausgeben, Rückgabe die Bestallungsurkunde (§§ 1807, 1872, 1873 BGB, § 168b III FamFG)

UdG trägt den Vormund aus der Vormundschaftsliste und aus der Haftpflichtliste aus

Vergütung und Aufwendungsersatz (§ 1808 BGB): grundsätzlich unentgeltlich | der ehrenamtliche Vormund kann vom Mündel für seine zur Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen Vorschuss oder Ersatz verlangen (§§ 1877 ff. BGB) | pauschale Aufwandsentschädigung möglich (§ 1878 I BGB = 17x Höchstbetrag für eine Zeugenentschädigung (25,00 €, § 22 JVEG) = 425,00 €) | bei einer berufsmäßig geführten Vormundschaft richtet sich die Vergütung und der Aufwendungsersatz nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz | eine gerichtliche Festsetzung durch den Rechtspfleger erfolgt nur bei streitigen Leistungen (§§ 168d, 292 I, II FamFG, 3 Nr. 2a RPflG), sonst so ausgezahlt | ein zum Vormund bestellter Verein kann Vergütung und Aufwendungsersatz beanspruchen- der Vereinsvormund selbst jedoch nicht

Verfahrensrecht - Besonderheiten bei der Vormundschaft

Zuständigkeiten:

- sachlich: AG als Familiengericht (§§ 1773 I BGB, 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG, § 111 Nr. 2, § 151 Nr. 4 FamFG)
- örtlich: regelmäßig der Aufenthaltsort des Kindes (§ 152 II FamFG)
- funktionell: Rechtspfleger

Mitteilungspflichten bei der Anordnung der Vormundschaft und bei Beendigung:

- Mündel als Betroffen (§§ 41 I, 164 FamFG, ab 14 Jahre, < 14 Jahre an den gesetzlichen Vertreter)
- JA (4. Abschnitt, XIII/1 MiZi)
- Meldebehörde (4. Abschnitt XIII/2 MiZi)

über ehrenamtliche Vormünder wird eine Haftungsliste geführt – Statistik immer Mitte Januar

nicht ausgewählte Bewerber haben kein Beschwerderecht – Erinnerung statthaft (BGH FamRZ 2013, 1380)

Pflegschaften für Minderjährige (§§ 1809 – 1811 BGB)

= Fürsorgemaßnahme des Gerichts | der Pfleger besitzt nur in einem exakten, ihm zugewiesenen Wirkungsbereich Vertretungsvollmacht | Eltern und Vormund sind bei Vorhandensein einer Pflegschaft ausgeschlossen (§§ 1630 I, 1789 I 2 BGB) | Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern/Vormund und Pfleger regelt der Richter (§§ 1630 II, 1792, 1793 BGB, § 14 I Nr. 5 RPflG)

Ergänzungspflegschaft (§ 1809 I BGB)

Voraussetzungen: Verhinderung von Eltern/Vormund an der Besorgung einer Angelegenheit | Vorliegen eines konkreten Fürsorgebedürfnisses

kein Vertretungsrecht des Ergänzungspflegers (§§ 1789 II, 1824 BGB, vgl. § 1813 I BGB)

Beendigung: mit Aufhebung bei Wegfall des Grundes (§ 1812 I BGB) | kraft Gesetzes mit Ende der elterlichen Sorge oder Vormundschaft bzw. mit Erledigung der Einzelangelegenheit (§ 1812 II BGB)

Pflegschaft für ungeborenes Kind (§ 1810 BGB)

Voraussetzungen: Bestehen einer Schwangerschaft | Fehlen elterlicher Vertretungsmacht | Vorliegen eines konkreten Fürsorgebedürfnisses bei Wahrung künftiger Rechte

Beendigung: mit Aufhebung bei Wegfall des Grundes (§ 1812 I BGB) | kraft Gesetzes mit Geburt des Kindes (§ 1810 S. 2 BGB) oder mit Erledigung der Einzelangelegenheit (§ 1812 II 2. Hs. BGB)

Zuwendungspflegschaft (§ 1811 BGB)

Voraussetzungen: Vermögenserwerb des Minderjährigen durch Erbschaft oder Schenkung | der Erblasser bzw. Schenker hat den regulären gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen

Benennung durch Erblasser bzw. Schenker möglich bzw. Befreiung von bestimmten Beschränkungen (§ 1811 II BGB)

Vergütung und Aufwendungsersatz (§ 1811 IV BGB)

Beendigung: mit Aufhebung bei Wegfall des Grundes (§ 1812 I BGB) | kraft Gesetzes mit Ende der elterlichen Sorge oder Vormundschaft, bzw. mit Erledigung der Einzelangelegenheit (§ 1812 II BGB)

Verfahren

anwendbares Recht = Vormundschaftsrecht (§ 1813 I BGB)

Zuständigkeit: sachlich: Familiengericht (= Kindschaftssachen (§§ 111 Nr. 2 151 Nr. 5 FamFG) | örtlich: § 152 FamFG | funktionell: Rechtspfleger

Registrierung: Registerzeichen F (§ 27 I 1 AktO, Anlage I)

Famliengerichtliche Genehmigung

für manche Rechtsgeschäfte brauchen Eltern bzw. der Vormund eine familiengerichtliche Genehmigung - es gelten die Vorschriften des Betreuungsrechts

- Eltern: § 1643 BGB (§§ 1850 - 1854 BGB, Ausnahmen Abs. 2 - 5)
- Vormund: § 1799 I BGB (§§ 1848 - 1854 BGB, Ausnahmen Abs. 2 - 5)

Rechtsmittel: Beschwerde - 2 Wochen (§ 63 II Nr. 2 FamFG) ab schriftlicher Bekanntgabe des Genehmigungsbeschlusses an die Beteiligten (§ 63 III S. 1 FamFG)

Hinausgabeverfügung - Erbausschlagung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an die sorgeberechtigten Eltern ./. ZU
 2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, Rechtskraft auf der Urschrift vermerken
 3. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist je eine Teilausfertigung mit Rechtskraftvermerk an:
 - a. sorgeberechtigte Eltern formlos
mit dem Hinweis, dass die Genehmigung mit Rechtskraft wirksam wird
 - b. Nachlassgericht formlos
mit Hinweis, dass die Genehmigung mit Rechtskraft wirksam wird und eine Gebrauchmachung von der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter nicht mehr vorgesehen ist
 4. Kosten, weglegen
Name, Datum, Dienstbezeichnung
-

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

sie benötigen eine rechtliche Vertretung, da die (abwesenden) Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben | das SenBJF Referat II B regt i. d. R. beim Familiengericht eine Entscheidung über die Bestellung eines Vormunds für die minderjährige Person an | das Fehlen der elterlichen Sorge wegen faktischer Verhinderung der Sorgeberechtigten (Abwesenheit) wird festgestellt | die Vormundschaft wird angeordnet (§§ 1674, 1773 BGB) | ein Vormund wird bestellt | i. d. R. im Wege der einstweiligen Anordnung zunächst eine Pflegschaft eingerichtet, bevor eine vollumfängliche Vormundschaft beschlossen wird | bis zur Vormund-schafts- bzw. Pflegschafts-bestellung hat während der Inobhutnahme das SenBJF Referat III B kraft Gesetzes die rechtliche Vertretung des minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings inne

Gewaltschutzsachen

§ 210 FamFG: Gewaltschutzsachen = Verfahren nach §§ 1 und 2 des GewSchG

wurde vorsätzlich Gesundheit, Körper oder Freiheit einer Person verletzt, muss das Gericht auf Antrag der verletzten Person erforderliche Maßnahmen zur Abwendung treffen (§ 1 I 1 GewSchG)

Verletzungen siehe § 1 II GewSchG | Maßnahmen des Gerichts siehe § 1 I GewSchG

Wohnungszuweisung (§ 2 GewSchG)

lebt ein Kind im Haushalt, ist das JA zu beteiligen (§§ 212 f. FamFG)

steht die verletzte Person unter elterliche Sorge - nicht Verfahren nach GewSchG, sondern Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB

Zuständigkeiten: örtlich: § 211 FamFG, ausschließlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers | funktionell: Richter

Das Verfahren: = Antragsverfahren | i. d. R. im Wege der einstweiligen Anordnung - als Hauptsache möglich | Antrag an Gegner zur Stellungnahme bzw. sofortige Zurückweisung bzw. Anhörungstermin
Beschluss: Wirksamkeit mit Rechtskraft bzw. Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

Erlassvermerk mit Uhrzeit

die Anordnung soll befristet werden, sie kann verlängert werden (§ 1 I 2 GewSchG)

1. Gewaltschutzbeschluss im Hauptsacheverfahren

Hinausgabeverfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. Antragsteller ./ ZU
 - b. Antragsgegner ./ ZU mit beglaubigter Abschrift des Antrags
 - c. ggf. JA ./ EB mit beglaubigter Abschrift des Antrags
2. Eine Teilausfertigung des Beschlusses an die Polizeidirektion (1 - 5) ./ EB per Fax
3. VE, Kosten
4. 6 Wochen (Weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

2. Gewaltschutzbeschluss nach § 1 GewSchG im Wege der einstweiligen Anordnung (ohne Anhörung)

Hinausgabeverfügung

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an den Antragsteller ./ ZU bzw. Aushändigung an der Amtsstelle
2. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses mit einer beglaubigten Abschrift des Antrags in einem verschlossenen Umschlag an den Antragsgegner nebst eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle ./ ZU
3. Eine Teilausfertigung des Beschlusses an die Polizeidirektion (1 - 5) ./ EB per Fax
4. Ggf. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an das JA ./ EB mit beglaubigter Abschrift des Antrags
5. VE, Kosten
6. 6 Wochen (Weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

3. Gewaltschutzbeschluss nach §§ 1 + 2 GewSchG im Wege der einstweiligen Anordnung (ohne Anhörung)

siehe Nr. 2 - der Gerichtsvollzieher erhält anstelle der beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung für die Vollstreckung

4. Gewaltschutzbeschluss nach § 1 GewSchG im Wege der einstweiligen Anordnung (mit Anhörung)

Hinausgabeverfügung

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an den Antragsteller ./ ZU bzw. Aushändigung an der Amtsstelle
2. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses mit einer beglaubigten Abschrift des Antrags in einem verschlossenen Umschlag an den Antragsgegner über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle ./ ZU
3. Eine Teilausfertigung des Beschlusses an die Polizeidirektion (1 - 5) ./ EB per Fax
4. Ggf. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an das JA ./ EB mit beglaubigter Abschrift des Antrags
5. VE, Kosten
6. 1 Monat (Weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Direktion 1 (Nord): Pankow, Reinickendorf, OT Wedding (Mitte) | Direktion 2 (West): Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf, OT Moabit (Mitte), OT Tiergarten (Mitte) | Direktion 3 (Ost): Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Hohenschönhausen | Direktion 4 (Süd): Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, OT Rudow (Neukölln), OT Britz (Neukölln), OT Buckow (Neukölln), OT Gropiusstadt (Neukölln) | Direktion 5 (City): Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln (Nord), Mitte

Rechtsmittel/Vollstreckung

e. A.: kein Rechtsmittel - Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung möglich (§ 54 FamFG) | nach mündlicher Verhandlung - erlassene Beschluss wird durch Beschluss aufrechterhalten bzw. aufgehoben - Beschwerde möglich (§§ 57 S. 2 Nr. 4, 63 II Nr. 1 FamFG)

Hauptsacheverfahren: Beschwerde (§§ 58 I, 63 I FamFG)

Verstoß gegen die Schutzanordnung nach § 1 GewSchG: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe (4 GewSchG) | Verstößen gegen einen erlassenen Gewaltschutzbeschluss ist auf Antrag die Verhängung eines Ordnungsgeldes möglich (§§ 96 FamFG, 890, 891 ZOP)

Isolierter Versorgungsausgleich

Versorgungsausgleichssachen: Verfahren, die den VA betreffen (§ 217 FamFG).

Zuständigkeiten: sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG) | örtlich - ausschließlich in der Rangfolge des § 218 FamFG | funktionell: Richter

Beteiligte (§ 219 FamFG): Ehegatten | Versorgungsträger | ggf. die Hinterbliebenen und Erben der Ehegatten

kein Anwaltszwang

Verfahren: Gericht kann über Grund und Höhe der Anrechte Auskünfte von den Beteiligten einholen (§ 220 FamFG) | Erörterung im Termin (§ 221 I FamFG) | auf gemeinsamen Antrag Entscheidung im schriftlichen Verfahren möglich | Kostenentscheidung (§§ 81 - 84 FamFG) | Kostenverteilung findet grundsätzlich nach billigen Ermessen des Gerichts statt (§ 81 FamFG)

schuldrechtlicher VA (§§ 20 ff. VersAusglG)

= Antragsverfahren (§ 223 FamFG) | zwischen geschiedenen Eheleuten | für Rentenanwartschaften, die nicht bereits von den von Gesetzes wegen durch das Familiengericht im Rahmen der Scheidung auszugleichenden Anwartschaften unterliegen

wird erst fällig, wenn beide Ehegatten eine Versorgung erlangt haben oder jedenfalls der Ausgleichspflichtige

kein eigener Versorgungsanspruch des Berechtigten unmittelbar gegen den jeweiligen Rentenversicherungsträger - Ausgleich unmittelbar gegenüber dem Berechtigten

Ehegatte mit der höheren Versorgung hat dem anderen eine Geldrente in Höhe der Hälfte des übersteigenden Betrages zu zahlen - der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann auch eine zweckgebundene Abfindung verlangen, die an einen von ihm ausgewählten Versorgungsträger zu zahlen ist

ausgleichspflichtige Ehegatte stirbt: andere Ehegatte kann einen Anspruch gegen die Versorgungsträger des Verstorbenen oder gegen d. Witwe/r geltend machen (§ 25 VersAusglG)

Abänderungsverfahren (§§ 225 FamFG, §§ 51 ff. VersAusglG)

= Antragsverfahren | bei wesentlichen nachträglichen Änderungen des Ausgleichswertes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (§§ 225 II, 226 FamFG)

Abänderung von Entscheidungen nach altem Recht: auf Antrag, wenn sich der Wert eines Anrechts wesentlich geändert hat | Antragsberechtigte (§ 226 I FamFG) | Antrag: frühestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Abänderung zu erwarten ist (§ 226 II FamFG) | Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 226 IV FamFG) | stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor Rechtskraft der Endentscheidung - Hinweis an übrige antragsberechtigten Beteiligten, dass das Verfahren nur mit Erklärung binnen 1 Monats fortgeführt wird | stirbt der andere Ehegatte wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt (§ 226 V FamFG)

Endentscheidungen, die den VA betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam (§ 224 I FamFG) und zu begründen (§ 224 II FamFG)

Ehewohnungs- und Hausratssachen

Während der Trennungszeit

Ehewohnung (§ 1361b BGB): Ehefrau und Ehemann haben gleiches Recht, die Wohnung weiter zu nutzen (unabhängig wer Wohnungseigentümer ist, wer den Mietvertrag abgeschlossen hat oder wer die Miete zahlt) | Gericht kann eine vorläufige Zuweisungsregelung aufstellen

Haushaltssachen (§ 1361a BGB): jeder Ehegatte kann die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen Ehegatten herausverlangen | Alleineigentümer ist verpflichtet, diese Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten bei Bedarf zum Gebrauch zu überlassen | im gemeinsamen Eigentum befindlichen Haushaltsgegenstände: nach Grundsätzen der Billigkeit verteilt | auf Antrag kann das Familiengericht eine vorläufige Nutzungsregelung treffen

Zeitraum nach der Scheidung

Ehewohnung (§ 1568a BGB): endgültige Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten allein kann das Familiengericht erst mit der Ehescheidung auf Antrag hin aussprechen

Alleineigentümer - erhält die Ehewohnung (Ausnahmefälle: unbillige Härte, Kindeswohlgefährdung) | Miteigentümer/Mieter - Aufteilung nach Billigkeit bzw. Einigung | gemeinsame Eigentümer - Zuweisung an einen Ehegatten - Begründung eines Mietverhältnisses mit Zahlung von Mietzins an den anderen Ehegatten

Haushaltssachen (§ 1568b BGB): endgültige Aufteilung der Haushaltsgegenstände erfolgt gerichtlich erst bei der Scheidung der Ehe (Berücksichtigung Eigentum bzw. Alleineigentum) | Gericht teilt die gemeinsamen Gegenstände gerecht und zweckmäßig unter den Eheleuten auf örtlich Zuständigkeit (§ 201 FamFG) | funktionelle Zuständigkeit: Richter (§§ 3, 14 RPflG)

Verfahren: = Antragsverfahren (§ 203 I FamFG) | Gericht fordert ggf. genaue Auflistung aller Haushaltsgegenstände (§ 206 FamFG) | Beteiligte: § 204 FamFG - wenn Kinder im Haushalt der Ehegatten leben - JA (§ 205 I FamFG) - Erörterung im Termin (§ 207 S. 1 FamFG) | persönliche Erscheinen der Ehegatten ist anzuordnen (§ 207 S. 2 FamFG) | Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam (§ 209

II 1 FamFG) | in Ehenwohnungssachen gem. § 1361b BGB soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen (§ 209 II 2 FamFG)

Gericht kann auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen (§ 209 III 1 FamFG) | Wirksamkeit tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird - Zeitpunkt auf der Entscheidung vermerken (§ 209 III 2 und 3 FamFG)

Abstammungssachen

Verwandtschaft: = die auf Abstammung beruhende Verbindung von Personen zueinander | Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt | Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt | der Grad der Verwandtschaft bezeichnet die Nähe der miteinander verwandten Personen | die Adoptionsverwandtschaft = Sonderform der Begründung der Verwandtschaft

Wirkungen und Pflichten der Verwandtschaft: Eheverbot, Unterhaltspflicht für Verwandte in gerader Linie (§ 1601 - 1615 BGB), es besteht ein Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind (§§ 1616 ff. BGB), Erb- und Pflichtteilsrecht (§§ 1924 ff, 2303 BGB), Angehörigeneigenschaft im Strafgesetzbuch (§ 11 I Nr. 1 StGB), Eltern haben die elterliche Sorge (§ 1626 BGB) und die Vertretung des Kindes (§ 1629 BGB), Gerichtspersonen können ausgeschlossen und abgelehnt werden (§§ 6 FamFG, 41 - 49 ZPO, § 3 BeurkG, § 10 RpfLG, § 22 StPO), Zeugnis-, Auskunfts- und Eidesverweigerungsrechte (§§ 383 I Nr. 3, 384 Nr. 1 ZPO, §§ 52 I Nr. 3, 55, 61 StPO, § 29 II FamFG)

Schwägerschaft: durch die Eheschließung begründet | Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert (§ 1590 I 1 BGB) | die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590 I 2 BGB) | nach Auflösung einer Ehe bleiben die von ihr geschaffenen Schwägerschaften bestehen (§ 1590 II BGB) - neuen Schwägerschaften kommen nicht hinzu

Mutterschaft (§ 1591 BGB): Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat

Vaterschaft: rechtlicher und biologischer Vaterschaft | rechtlicher Vater gem. § 1592 BGB | Spezialfälle gemäß 1593 BGB

Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 Nr. 2 BGB): = freiwillige Willenserklärung | es darf keine andere Vaterschaft für das Kind bestehen (§ 1594 II BGB) | Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1597 I BGB) | Widerruf der Anerkennung möglich (§ 1597 III BGB) | Zustimmungen gemäß § 1596 BGB | § 1592 Nr. 1 und 2 BGB: der juristische Vater muss nicht zugleich der biologische Vater des Kindes sein | § 1592 Nr. 3 BGB und Vaterschaftsanfechtung ist immer die biologische Vaterschaft entscheidend

Feststellung der Vaterschaft (§ 1592 Nr. 3 BGB): wenn keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 + 2 BGB besteht (§ 1600d I BGB) | es wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt

hat (§ 1600d II 1 BGB) | = Antragsverfahren (§ 171 I FamFG) | die Rechtswirkungen der Vaterschaft können erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden (§ 1600d V BGB) | antragsberechtigt: Kind, mutmaßliche Vater, die KM bzw. der gesetzliche Vertreter | JA als Beistand möglich (§ 1712 I Nr. 1 BGB) | Entscheidung über die Feststellung durch Beschluss gestützt auf ärztliche Gutachten

Anfechtung der Vaterschaft: = die Anfechtung der Vermutung, dass der rechtliche Vater auch der biologische Vater ist | durch ein Abstammungsgutachten soll festgestellt werden, dass der derzeitige Vater nicht der Vater des Kindes ist und das bisher bestehende Vater-Kind-Verhältnis aufgelöst wird | Antragsberechtigte gemäß § 1600 I BGB | es gibt keinen Anfechtungsgegner | Anfechtungsfrist: zwei Jahren ab Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände (§ 1600b I BGB) | ggf. ist das JA anzuhören (§ 176 I 1 FamFG) | förmliche Beweisaufnahme (§ 177 II 1 FamFG) | der Beschluss enthält die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden (§ 182 I FamFG) | Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, tragen die Beteiligten, mit Ausnahme des minderjährigen Kindes, die Gerichtskosten zu gleichen Teilen - die Beteiligten tragen die außergerichtlichen Kosten selbst (§ 183 FamFG)

auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme: es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Klärung der Abstammung für Vater, Mutter und Kind (§ 1598a I BGB) | kann unabhängig von einer Vaterschaftsanfechtung durchgeführt werden | Klärung der biologischen Herkunft des Kindes durch ein privates Gutachten | bei Verweigerung der Entnahme von DNA-Material hat das Familien-gericht auf Antrag eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen (§ 1598a II BGB) | das Kind erhält einen Ergänzungspfleger (§ 1629 IIa BGB) | Vollstreckung (§ 96a FamFG) | der biologische Vater („Erzeuger“) grundsätzlich nicht zum Kreis der Klärungsberechtigten nach § 1598a I BGB |

allgemeine Regelungen für die Abstammungssachen (§ 169 FamFG): = Antragsverfahren (§ 171 I FamFG), Familiensache (§§ 111 Nr. 3, 169 ff. FamFG)

sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG) | örtlich: § 170 I FamFG

Beteiligte: Kind, Mutter, Vater (§ 172 FamFG) | JA gemäß § 172 II FamFG | JA als Beistand (§ 173 FamFG) | Ergänzungspfleger (§§ 1629, 1824 BGB) | VB (§ 174 FamFG)

vor einer Beweisaufnahme soll das Gericht die Angelegenheit in einem Termin erörtern | das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten soll angeordnet werden (§ 175 I FamFG) | wurde das JA beteiligt, soll das Gericht dieses anhören (§ 176 I 1 FamFG) | ansonsten soll das Gericht das JA anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist (§ 176 I 2 FamFG)

Achtung: JA Entscheidungen schriftliche Bekanntgabe, da Beschwerderecht (§ 176 II 1 + 2 FamFG)

eingeschränkte Amtsermittlung (§ 177 I FamFG)

zur Feststellung der Abstammung hat jede Person Untersuchungen (insbesondere die Entnahme von Blutproben) zu dulden (§ 178 I FamFG)

Abstammungssachen, die dasselbe Kind betreffen, können miteinander verbunden werden (§ 179 I 1 FamFG)

Beteiligter stirbt vor Rechtskraft der Endentscheidung: Hinweis an übrige Beteiligte, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn dies verlangt wird, sonst Hauptsachenerledigung (§ 181 FamFG)

Endentscheidung wird mit Rechtskraft wirksam (§ 184 I 1 FamFG) | Abänderung ist ausgeschlossen (§ 184 I 2 FamFG) | Beschluss über die Abstammung wirkt für und gegen alle (§ 184 II FamFG) | es steht auch demjenigen Beschwerde zu, der an dem Verfahren beteiligt war oder zu beteiligen gewesen wäre (§ 184 III FamFG)

Mitteilungspflichten: nach § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB bestehende Vaterschaft beseitigt - JA (§ 52a IV SGB VIII, Abschnitt 4, Nr. XIII / 8 MiZi) | Abschnitt 4, Nr. XIII/7 MiZi (Standesamt)

Vaterschaftsfeststellung/Vaterschaftsanfechtung

Hinausgabeverfügung

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
 - a. Kindesmutter ./.. ZU bzw. Kindesmutter-Vertreter ./.. EB
 - b. (mutmaßlicher) Vater ./.. ZU bzw. Vater-Vertreter ./.. EB
 - c. JA ./.. EB
 - d. ggf. Beistandschaft des JA ./.. EB
 2. VE
 3. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist je eine Teilausfertigung mit Rechtskraftvermerk senden an:
 - a. Kindesmutter bzw. Kindesmutter-Vertreter formlos
 - b. (mutmaßlicher) Vater formlos
 - c. JA formlos
 - d. ggf. Beistandschaft des JA formlos
 - e. Geburtsstandesamt des Kindes formlos
 4. Kosten, weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung
-

Adoption

Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Annehmendem und Anzunehmendem

Adoption Minderjähriger (Annahme an Kindesstatt) - §§ 1741 - 1766 BGB

Zweck: elternlosen + verlassenen Kindern sollen in einer harmonischen Familie ein gesundes Zuhause gegeben werden - wie ein eigenes Kind aufwachsen

Zulässigkeit gemäß § 1741 I BGB

Voraussetzungen:

Antrag des Annehmenden (§ 1752 BGB) | Förderung des Kindeswohls (§ 1741 I 1 BGB) | Mindest-alter (Annehmende 25 Jahre (§ 1743 S. 1 BGB), Ehegatten: Annahme gemeinschaftlich 25 Jahre und 21 Jahre (§ 1743 S. 2 BGB) | Probezeit (§ 1744 BGB) | Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden dürfen nicht gefährdet werden (§ 1745 S. 1 BGB) | vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein (§ 1745 S. 2 BGB) | | Einwilligungen zur Annahme (§§ 1746 - 1749 BGB)

Folgen der Adoption: alle Rechte und Pflichten der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Annehmenden und dem Anzunehmenden | Erlöschung der Verwandtschaftsverhältnisse zur bisherigen Verwandtschaft

Verfahren: Antragsverfahren (§ 1752 I BGB) | örtliche Zuständigkeit (§ 187 FamFG) | Beteiligte (§ 188 FamFG)

ACHTUNG: Inkognito-Adoptionen - Vermerk auf dem Aktendeckel anbringen (Annehmende kennen die leiblichen Eltern nicht)

fachliche Stellungnahme durch die Adoptionsvermittlungsstelle oder JA (§ 189 FamFG), BZR-Auskunft und Schuldnerverzeichnis | persönliche Anhörung des Kindes und des Annehmenden (§ 192 I FamFG) | keine Gebühren, aber Auslagen

Adoption wird mit Zustellung an den Annehmenden rechtswirksam (§ 197 II FamFG, Wirksamkeitsdatum = Zustelldatum)

Aufhebung einer Adoption: unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 1760 I BGB) | Antrag ist fristgebunden: binnen 3 Jahren | von Amts wegen aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes (§ 1763 I BGB) | ggf. ist der Antrag bzw. die Einwilligung unwirksam

Wirkung der Aufhebung: Wirkung nur für die Zukunft (§ 1764 I 1 BGB) | Erlöschung der durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnisse (§ 1764 II BGB) | Aufleben der Verwandtschaftsverhältnisse zu den leiblichen Verwandten (mit Ausnahme der elterliche Sorge; § 1764 II BGB) | Rückübertragung der elterlichen Sorge an die leiblichen Eltern bzw. Bestellung eines Vormunds / Pflegers (§ 1764 IV BGB) | Verlust den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen (§ 1765 I 1 BGB)

1. Minderjährigen - Adoption

Hinausgabeverfügung

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an den Annehmenden ./.. ZU bzw. Annehmendenvertreter ./.. EB
 2. VE
 3. Nach Rückkehr des Zustellnachweises
 - a. die Wirksamkeit auf der Urschrift vermerken
 - b. je eine Teilausfertigung mit Wirksamkeitsbescheinigung senden an:
 - Annehmenden formlos
 - gesetzlichen Vertreter des Anzunehmenden formlos
 - Geburtsstandesamt des Anzunehmenden
 4. Kosten, weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

2. Volljährigen - Adoption

Hinausgabeverfügung

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an den Annehmenden ./.. ZU bzw. Annehmendenvertreter ./.. EB
 2. VE
 3. Nach Rückkehr des Zustellnachweises
 - a. die Wirksamkeit auf der Urschrift vermerken
 - b. je eine Teilausfertigung mit Wirksamkeitsbescheinigung senden an:
 - Annehmenden formlos
 - Anzunehmenden formlos
 - Geburtsstandesamt des Anzunehmenden
 4. Kosten, weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

ACHTUNG: Beschluss mit der Wirksamkeit darf den Originalbeschluss nicht überspeichern, sondern muss als Kopie gespeichert werden

Adoption Volljähriger:

Zulässigkeit der Annahme (§ 1767 I BGB), wenn:

- sie sittlich gerechtfertigt ist
- zwischen den Beteiligten ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist

schwache Wirkung (§ 1770 BGB) – auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 1772 BGB mit „starken“ Wirkungen möglich

Namensrecht: der automatische Änderung des Familiennamens kann vor der Adoption jetzt widersprochen werden; ein alternativer Doppelname aus altem und neuem Familiennamen ist möglich

Verfahren: = Antragsverfahren (§ 1752 I BGB) | Antrag ohne Bedingung oder Zeitbestimmung + notarielle Beurkundung | Einwilligung von Ehegatten des Annehmenden und des Anzunehmenden | Gericht erfordert BZR-Auskunft und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis | Anhörung | Entscheidung ergeht durch Beschluss: Zustellung an Annehmenden + formlose Bekanntgabe an die anderen Beteiligten | Beschluss ist nicht anfechtbar und nicht abänderbar (§ 197 III FamFG) | Adoption wird mit Zustellung an den annehmenden rechtswirksam (§ 197 II FamFG) | Ausfertigung des Beschlusses mit Wirksamkeitsvermerk formlos an Annehmenden, Anzunehmenden und Geburtsstandesamt des Kindes (MiZi) senden

Kosten

Gebühren werden nach dem FamGKG erhoben (sonst „Keine Kosten gemäß § 1 FamGKG“)

Kosten = Gebühren und Auslagen (§ 80 FamFG)

Kosten- bzw. Gebührenfreiheit

Kostenfreiheit = vom Schuldner werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben – Bund und Länder sowie die nach deren Haushaltsplänen verwalteten öffentlichen Kassen Anstalten (§ 2 I FamGKG)

Gebührenfreiheit = Befreiung von Gebühren, Auslagen werden erhoben

Höhe der Kosten

richtet sich grundsätzlich nach dem Verfahrenswert (Wertgebühren) – Ausnahmen:

- Jahresgebühr in KV1311 und 1312 für Vormundschaften und Dauerpflegschaften
- Festgebühren in KV 1502 ff.

Vorschriften zur Wertermittlung und -festsetzung finden sich in den §§ 33 – 56 FamGKG

Höhe der Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis zum FamGKG (§ 3 II FamGKG, Anlage 1) i. V. m. der Gebührentabelle (§ 28 I FamGKG, Anlage 2) ermittelt

Fälligkeit

Ehe- und Familienstreitsachen: Gebühren werden mit Einreichung des Antrags, Einspruchs oder Rechtsmittels fällig (§ 9 I FamGKG)

- Entscheidungsgebühren werden erst mit der jeweiligen Entscheidung bzw. Handlung fällig (§ 9 II FamGKG, z. B. vereinfachtes Unterhaltsverfahren, Unterhalt Minderjähriger)

Folgesachen: Fälligkeit erst mit Erledigung des Verfahrens (§ 16 III KostVfg.)

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Gebühren werden mit Erledigung des Verfahrens fällig (§ 11 FamGKG)

Vormundschaften und Dauerpflegschaften: Gebühren werden erstmals bei Anordnung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig

Vorschuss

Vorschusspflicht in **Ehe- und Familienstreitsachen** (§ 14 I FamGKG) – Ausnahmen: Folgesachen (§ 16 III KostVfg), Rechtsmittelschriften, vereinfachtes Unterhaltsverfahren

in **Antragsverfahren** soll vor Zahlung der Gebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden (§ 14 III FamGKG)

keine Vorschusspflicht bei **VKH**-Antrag (§ 15 Nr. 1 FamGKG)

Auslagenvorschuss

beantragte Handlungen, die mit Auslagen verbunden sind: Gericht soll die Handlung von der Zahlung abhängig machen (§ 16 I FamGKG)

Dokumenten- und Aktenversendungspauschale: Vorschuss kann erhoben werden – Übersendung kann von der Zahlung abhängig sein (§ 16 II FamGKG)

von Amts wegen vorgenommener Handlungen: Vorschuss kann erhoben werden (§ 16 III FamGKG) – eine Abhängigkeit besteht nicht und ist unzulässig

Kostenhaftung

Antragstellerschuldner: gilt nur für Antragsverfahren – Ausnahmen (§ 21 I 2 FamGKG):

- Gewaltschutzverfahren
- Verfahren auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes
- für Minderjährige in Verfahren, die seine Person betreffen
- für einen Verfahrensbeistand

Entscheidungsschuldner: Kosten werden per Beschluss auferlegt

Übernahmeschuldner: Erklärung, die Kosten zu tragen

mehrere Kostenschuldner: haften als Gesamtschuldner (§ 26 I FamGKG)

Erstschuldner (Entscheidungs- und Übernahmeschuldner) wird zunächst in Anspruch genommen (§ 26 II FamGKG) – kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, wird der Zweitschuldner (= Antragstellerschuldner) in Anspruch genommen

Gebührentatbestände nach dem Kostenverzeichnis

jeder Hauptabschnitt enthält die Gebührentatbestände für sämtliche Instanzen

Hauptabschnitt 1

Abschnitt 1 – erster Rechtszug

KV 1110 = Verfahren im Allgemeinen = 2,0 Gebühr

KV 1111 = Ermäßigungstatbestände – 0,5 Gebühr

Scheidungssache + Folgesachen = ein Verfahren – Addition der Verfahrenswerte (§ 44 I FamGKG)
für einzelne Teile des Verfahrens kann ein Ermäßigungstatbestand greifen – § 30 III
HS 1 FamGKG beachten

Abschnitt 2 – Beschwerden

KV 1120 – 3,0 Gebühr – Verfahren im Allgemeinen

KV 1121 – 0,5 Gebühr und KV 1122 – 1,0 Gebühr – Ermäßigungstatbestand

Hauptabschnitt 2 – selbständige Familienstreitsachen

Abschnitt 1 – vereinfachtes Unterhaltsverfahren – Unterabschnitt 1 (erster Rechtszug)

KV 1210 – 0,5 Gebühr = Entscheidungsgebühr

Fälligkeit (§ 9 II FamGKG): Gebühr wird mit der Entscheidung über den Antrag fällig
keine Vorschusspflicht

Unterabschnitt 2 – Beschwerden

KV 1211 – 1,0 Gebühr = Verfahrensgebühr

KV 1212 – 0,5 Gebühr = Verfahrensgebühr – gesamte Verfahren wird ohne Endentscheidung
beendet (Rücknahme, Vergleich) – bei streitiger Kostenentscheidung KV 1211

wurde bereits eine Endentscheidung getroffen, diese jedoch nicht durch Vorlesen der
Entscheidungsformel bekanntgegeben wurde und die Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem
die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, zurückgenommen wird, kann nach
Anmerkung (1) zu KV 1212 ebenfalls ermäßigt werden

Abschnitt 2: Verfahren im Übrigen – Unterabschnitt 1: erster Rechtszug (selbständige Familienstreitsachen – ohne vereinfachtes Unterhaltsverfahren)

KV 1220 – 3,0 Gebühr – Allgemeine Verfahrensgebühr

KV 1221 – 1,0 Gebühr Ermäßigungstatbestände – Beendigung des gesamten Verfahrens –
(Anmerkung (1) zu KV 1221 beachten

vorausgehendes Mahnverfahren: nach GKG (§ 1 S. 3 FamGKG) – KV 1110 – 0,5 Gebühr – Gebühr für
das Streitige Verfahren entsteht erst mit Eingang der Akten beim Familiengericht (Anmerkung zu KV
1220) – Gebühren des Mahnverfahrens werden auf die Gebühr für das Streitige Verfahren
angerechnet – teilweiser Widerspruch/Einspruch: 0,5 Gebühr nach KV 1110 nach dem Wert
anrechnen, der in das Streitige Verfahren übergegangen ist

Unterabschnitt 2 – Beschwerde gegen Endentscheidung

KV 1222 – 4,0 Gebühr – Verfahren im Allgemeinen

KV 1223 – 1,0 Gebühr – Ermäßigungstatbestand: gesamte Verfahren durch Zurücknahme der
Beschwerde / Antrag vor Beschwerdebegründung bzw. Hauptsachenerledigung ohne bzw.
unstreitiger Kostenentscheidung beendet

KV 1224 – 2,0 Gebühr – Ermäßigungstatbestand

Hauptabschnitt 3 – selbständige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abschnitt 1 – Kindschaftssachen

Vorbemerkung 1.3.1 I: einige Kindschaftssachen sind gebührenfrei

Vorbemerkung 1.3.1 II: Minderjährige sind gebühren- und auslagenfrei, wenn ihr Vermögen < 25.000,00 € (Ausnahme: KV 2013)

Unterabschnitt 1 – Pflegschafts- und Vormundschaftsverfahren

KV 1310 – 1313

Unterabschnitt 2 – Beschwerden gegen Endentscheidung in Kindschaftssachen

KV 1314 – 1,0 Gebühr

Fälligkeit der Gebühr bestimmt sich nach § 11 FamGKG

KV 1315 – 0,5 Gebühr – Ermäßigungstatbestand, wenn das gesamte Beschwerdeverfahren ohne Endentscheidung beendet wird

Abschnitt 2 – Übrige Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit –

Unterabschnitt 1: erster Rechtszug

Vorbemerkung 1.3.2 Abs. 1: Aufzählung der Verfahren

Verfahren über die Annahme als Kind + gleichzeitig Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind – nur eine Verfahrensgebühr (Vorbemerkung 1.3.2 Abs. 2 FamGKG)

KV 1320 – 2,0 Gebühr – Verfahren im Allgemeinen

KV 1321 – 0,5 Gebühr – Ermäßigungstatbestand, wenn das gesamte Verfahren beendet wird ohne Endentscheidung beendet wird – KV 1321 Abs. 2 FamGKG beachten

Unterabschnitt 2 – Beschwerden

KV 1322 – 3,0 Gebühr

die Fälligkeit bestimmt sich nach § 11 FamGKG

KV 1323 – 0,5 Gebühr – Ermäßigungstatbestand: Beendigung des gesamten Beschwerdeverfahrens – Rücknahme der Beschwerde vor Begründung der Beschwerde

KV 1324 – 1,0 Gebühr – das gesamte Beschwerdeverfahren wird ohne Endentscheidung beendet

Hauptabschnitt 4 – einstweiliger Rechtsschutz

Abschnitt 1: Kindschaftssachen

Unterabschnitt 1: erster Rechtszug

Verfahren der einstweiligen Anordnung sind selbständige Verfahren, auch wenn ein Hauptsacheverfahren anhängig ist – Erhebung von gesonderten Gebühren (§ 51 III 1 FamFG) – keine Anrechnung der Gebühren auf das Hauptverfahren

keine Vorschusspflicht (§ 14 II FamGKG)

KV 1410 – 0,3 Gebühr – Verfahrensgebühr im Allgemeinen
es gibt keinen Ermäßigungstatbestand

e.A. im Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft: nicht KV 1410, sondern Jahresgebühr für die Vormundschaft oder Pflegschaft

Verfahren bzgl. freiheitsentziehende Unterbring im Wege der e.A. sind gebührenfrei

Abschnitt 2 – eA in den übrigen Familiensachen und Arrest

Unterabschnitt 1 – erster Rechtszug

gilt für folgende Verfahren: Abstammungssachen, Volljährigen-Adoptionssachen, Ehe-wohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichssachen, Unterhalts-, Güterrechts- und sonstige Familiensachen (die nicht Familienstreitsachen sind)

KV 1420 – 1,5 Gebühr – Verfahren im Allgemeinen

KV 1421 – 0,5 Gebühr – das gesamte Verfahren wird ohne Endentscheidung beendet

Unterabschnitt 2 – Beschwerden

KV 1422 – 2,0 Gebühr – Verfahren im Allgemeinen

KV 1423 – 0,5 Gebühr

KV 1424 – 1,0 Gebühr

Hauptabschnitt 5 – besondere Gebühren – Vergleichsgebühr KV 1500

über nicht anhängige Verfahrensgegenstände – überschießender Vergleichswert
die am Abschluss des Vergleichs beteiligten Personen haften gesamtschuldnerisch für die Vergleichsgebühr

Hauptabschnitt 5 – bes. Gebühren – Gebühr für Zwangsmaßnahmen nach § 35 FamFG

wird angeordnet, wenn jemand einer vom Gericht angeordnete Verpflichtung nicht nachkommt

KV 1502 = Festgebühr i. H. v. 22,00 € pro angeordneter Zwangsmaßnahme

Hauptabschnitt 5 – bes. Gebühren – Gebühr für das selbständige Beweisverfahren

KV 1503 – 1,0 Gebühr – Verfahrensgebühr für ein selbständiges Beweisverfahren

es gibt keine Vorschusskostenpflicht

Mithaft (§§ 21 – 27 FamGKG)

Mithaft = für die von dem anderen Beteiligten zu tragenden Kosten eintreten, wenn die Kostenbeteiligung des anderen Beteiligten nicht möglich ist (Ausnahme: VKH ohne Raten | VKH mit Raten: Mithaft erst, wenn die eigenen Kosten durch die Raten gedeckt sind – Einziehung der Kosten des anderen Beteiligten erfolgt in den VKH-Raten (max. 48 Raten)

Mithaft des Antragstellers in Antragsverfahren

Kostenschuldner = Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)

Gebühren für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Kosten schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist (§ 21 II FamGKG)

die Antragstellerhaftung gegenüber der Staatskasse besteht für jeden Rechtszug gesondert
mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner (§ 26 FamGKG)

Scheidungsache: Antragsgegner haftet für die Kosten des Antragstellers voll mit, wenn der Antrag des Antragsgegners durch einen RA wie folgt lautet: „Ich beantrage auch, die Ehe zu scheiden.“ = Widerscheidungsantrag

wer keinen RA hat - kann keinen Antrag im Scheidungsverfahren bzw. anderen Verfahren mit Anwaltszwang stellen - also keine Mithaft

keine Mithaft bei den folgenden Verfahren: elterliche Sorge | Umgang | Kindesherausgabe/-rückgabe | Gewaltschutzsachen | Antragsteller ist minderjährig und das Verfahren betrifft seine Person

kann das Gericht ein Verfahren auch ohne Antrag einleiten, ist der Antragsteller nur Beteiligter, der das Verfahren angeregt hat - also keine Antragstellerhaftung

weitere Kostenhaftungen (§ 24 FamGKG): Entscheidungsschuldner | Übernahmeschuldner | Kostenschuldner kraft Gesetzes | Vollstreckungsschuldner

Verfahrenskostenhilfe (§§ 76 ff. FamFG)

VKH ohne Raten bewilligt: keine Gerichtskosten angefordert (vgl. 3.1 DB-PKHG)

VKH mit Raten bewilligt: nur diese werden eingefordert - eine Sollstellung über Gerichtskosten erfolgt hier ebenfalls nicht

die Bewilligung hat zur Folge, dass keine Vorschüsse zu leisten sind (§ 15 Nr. 1 FamGKG)

wichtig für die Rechtsanwaltsgebühren: hat der RA noch keine weitere Vergütung nach § 50 RVG beantragt, muss der Rechtspfleger vor Erstellung der Kostenrechnung den Anwalt zur Einreichung eines entsprechenden Antrages unter Fristsetzung auffordern

Kostenansatz bei Teil-VKH

1. Gebühren werden nach dem vollen Wert berechnet
2. Gebühren werden nach dem Wert berechnet, für den Teil-Verfahrenskostenhilfe besteht
3. Differenz zwischen 1. und 2. bilden - dies ist der Betrag, den der Schuldner zahlen muss

Mithaft / Kostenhaftung bei VKH

Entscheidungsschuldner hat Verfahrenskostenhilfe: kann nicht zur Mithaft herangezogen werden (§ 26 III FamGKG)

VKH für beabsichtigte Antragstellung

bei Ablehnung: keine Gebühren - „Keine Kosten gem. § 1 FamGKG (nur VKH-Prüfverfahren)“.

Verschiedenes

Unrichtige Sachbehandlung - Bsp: Scheidungsverfahren - 12 Zustellungen, bei der 4. ZU wurde die bereits bekannte neue Anschrift nicht beachtet, die ZU kommt zurück, erneute Zustellung an neue Anschrift, Kosten für die 4. ZU bleiben außer Ansatz - Vermerk: „Kosten gemäß § 20 FamGKG außer Ansatz“.

Löschung des Kostensolls/Rückzahlung (§ 29 KostVfg): nachträgliche Änderung der Kostenforderung - neue KR - Kassenanordnung mit Löschung im Soll bzw. Rückzahlung (Kost18)

Niederschlagungsmitteilung (§ 33 KostVfg): = verwaltungsinterne Maßnahme - von der Weiterverfolgung des Anspruchs wird abgesehen - der Anspruch erschlicht jedoch nicht | UdG prüft: bestehen weitere Einziehungsmöglichkeiten (§ 27 IV KostVfg) - Vermerk auf Niederschlagungsmitteilung - i. d. R. „Keine weitere Einziehungsmöglichkeit“ sowie auf der KR „niedergeschlagen“

Zweitschuldneranfrage der KeJ: wird von der KeJ übersandt, wenn auf der KR weitere Kostenschuldner ausgewählt wurde und die Einziehung vom eigentlichen Kostenschuldner nicht möglich war | alle Verfahren mit Antragstellerhaftung | UdG: Änderung oder Ergänzung der KR (§ 27 II + VI KostVfg) - Rücksendung der Zweitschuldneranfrage auf Urschrift der KR vermerken „Mithaftanfrage ab zur KeJ, Zweitschuldnerkostenrechnung gegen Antragsteller gefertigt“

Vorschuss wurde nicht gezahlt: Gebühren sind mit Einreichung der Antragschrift fällig (§ 9 FamGKG) - d. Antragsteller könnte den Antrag jedoch zurücknehmen - daher entstehen die Gebühren nur für den noch möglichen Fall der Antragsrücknahme = 0,5 Gebühr (§ 26 VIII KostVfg)

Kosteneinziehung wird erfolglos sein: Kostenschuldner hat gemäß Akteninhalt keinesfalls die Möglichkeit die Kosten zu zahlen (z. B. ALG II-Empfänger) - Vermerk: „Die Kosten bleiben derzeit außer Ansatz gemäß § 10 KostVfg, da der Kostenschuldner offenkundig dauerhaft nicht zur Zahlung in der Lage ist“ zu machen.

Aufbewahrung

Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten

(= Justizaktenaufbewahrungsverordnung - JAktAV)

Akten sind bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen vollständig aufzubewahren (§ 2 I JAktAV) | unterschiedliche Aufbewahrungsfristen - längste Aufbewahrungsfrist (§ 3 II JAktAV)

Ehesachen und Familienstreitsachen

Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen

- Ehe geschieden bzw. Lebenspartnerschaft aufgehoben	50 Jahre
o Titel, Vergleiche, Entscheidungen der Beschwerdeinstanz	80 Jahre
- sonstige Verfahren, die durch Antragszurückweisung oder Nichtbetrieb binnen 6 Monaten endeten	20 Jahre
- Verfahren, die durch Rücknahme endeten	5 Jahre

Familienstreitsachen

- isolierte VA-Sachen	30 Jahre
o Titel, Vergleiche, Entscheidungen der Beschwerdeinstanz	80 Jahre
- Unterhalt/Güterrecht	15 Jahre
- vereinfachtes Unterhaltsfestsetzungsverfahren	5 Jahre

Von der Vernichtung sind generell auszuschließen: die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere

Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird | zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften

Verfahren nach dem FamFG

-	Gewaltschutzsachen	5 Jahre
o	Entscheidungen, Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen wird; Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre
-	Wohnungs- und Hausratssachen	5 Jahre
o	Entscheidungen, Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen wird; Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre
-	Abstammungssachen	
o	Vaterschaftsfeststellung, -anfechtung und Ehelichkeitsanfechtung	30 Jahre
o	Ehelicherklärung, Feststellung der Legitimation der Ehe, Anfechtung Ehelichkeit, Feststellung Vaterschaft, Anfechtung Vaterschaft	130 Jahre
▪	Protokolle, die Beurkundungen enthalten	70 Jahre

Kindschaftssachen

ACHTUNG: Fristrechnung ab Vollendung des 30. Lebensjahr des Kindes (bei mehreren Kindern ab Geburt des jüngsten Kindes) – gilt auch für einstweilige Anordnung (§ 6 JActAV)

-	Akten	10 Jahre
o	Anhörungsprotokolle, Anhörungsvermerke, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung, Berichte der JA und des Verfahrensbeistands	30 Jahre
-	Anerkennung der Vaterschaft	130 Jahre
-	Unterbringung nach § 1631b BGB (Fristberechnung ab Vollendung des 30. Lebensjahr des Kindes)	30 Jahre

Sonstiges

-	AR-Sachen	2 Jahre
-	Schutzschriften	1 Jahr
-	Adoption (die komplette Akte)	130 Jahre

Verfahrenserhebung

Endbeschluss (Anordnung Vormundschaft, Übertragung elterliche Sorge, Zurückweisung...)	sofort
Vergleich	sofort
Vergleich auf Widerruf	nach Ablauf der Widerrufsfrist
Versäumnisbeschluss	2 Wochen nach Zustellung

Anerkenntnisbeschluss	sofort
Einstweilige Anordnung (außer Gewaltschutzverfahren)	nach 3 Monaten (außer Hauptsache ist anhängig)
Beschluss gem. § 91 a ZPO (Erledigung der Hauptsache)	sofort
VKH-Beschluss ohne Antragserhebung/VKH-Prüfverfahren	nach 3 Monaten
Zurücknahme des Antrages	sofort
Nichtzahlung Kostenvorschuss	nach 6 Monaten
Ruhen des Verfahrens	nach 6 Monaten
Abgabe an ein anderes Gericht	sofort
Verbindung	sofort
Abstammungsbeschluss	sofort
positiver Scheidungsbeschluss	nach Ablauf der Rechtsmittelfrist

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Beschwerde

Statthaftigkeit: gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen des AG oder LG in Angelegenheiten des FamFG (§ 58 I FamFG)

Beschwerdeberechtigt: jeder der durch die Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 I FamFG), Kinder > 14 Jahre sind beschwerdeberechtigt (§§ 60, 164 FamFG)

Zulässigkeit (§ 61 FamFG)

Einlegung beim Gericht, dessen Beschluss angefochten wird (§ 64 I FamFG)

Frist: 1 Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 I FamFG)

- Ausnahme: 2 Wochen (§ 63 II FamFG) gegen:
 - o Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung und
 - o Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts
- schriftliche Bekanntgabe nicht möglich - Fristbeginn spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses (§ 63 III FamFG)

Begründung: soll erfolgen (§ 65 I FamFG), neue Tatsachen + Beweismittel sind zulässig (§ 65 III FamFG), Ausnahme: Ehe- und Familienstreitsachen Begründung zwingend notwendig (§ 117 I 1 FamFG) - Frist: 2 Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung (§ 117 I 3 FamFG)

Verfahrensablauf: Abhilfeentscheidung durch AG (§ 68 I 1 FamFG) - Ausnahme: Endentscheidungen (§ 68 I 2 FamFG) | OLG: Zulässigkeitsprüfung (§ 68 II FamFG, in Ehe- und Familienstreitsachen (§§ 117 I 3 FamFG, 522 I ZPO), Verfahrenshandlungen der I. Instanz müssen nicht wiederholt werden (§ 68 II 2 FamFG), ggf. Übertragung auf den Einzelrichter, Besonderheiten in Ehe- und Familienstreitsachen (§ 117 II FamFG), Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde (grundsätzlich in der Sache selbst, in Ausnahmefälle Zurückweisung an I. Instanz (§ 69 I FamFG))

Anschlussbeschwerde

Anschließung auch, wenn Beschwerdeverzicht oder die Beschwerdefrist verstrichen ist (§ 66 FamFG) | sie verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird

Anschlussbeschwerde in Scheidungsfolgesachen: Entscheidung durch Beschwerde angefochten - Einlegung einer Anschlussbeschwerde gegen eine andere Folgesache möglich (§ 145 I FamFG), bei Erweiterung bzw. Anschließung innerhalb dieser Frist - Verlängerung der Frist um einen weiteren Monat (§ 145 II 1 + 2 FamFG, beginnend immer ab Fristende), durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers kann der Scheidungsanspruch nicht angefochten werden (§ 145 III FamFG)

Rechtsbeschwerde

Statthaftigkeit: § 70 FamFG

nur bei einer Rechtsverletzung (§ 72 I FamFG), BGH, neue Tatsachen und Beweismittel sind unzulässig

Frist: 1 Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses (§ 71 I 1 FamFG)

Begründung: 1 Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses (§ 71 II 1 + 2 FamFG)

Verfahrensablauf: Zulässigkeitsprüfung (§ 74 I FamFG), BGH entscheidet über die Begründetheit der Beschwerde (§ 74 V FamFG) - Entscheidung in der Sache selbst - ausnahmsweise erfolgt eine Zurückverweisung an das Beschwerdegericht oder an die erste Instanz (§ 74 VI FamFG), ggf. Zurückweisungsbeschluss (§ 74a FamFG)

Anschlussrechtsbeschwerde

Anschluss an die Rechtsbeschwerde: § 73 FamFG

Frist: 1 Monat ab Bekanntgabe der Begründung der Rechtsbeschwerde

auch zulässig, wenn auf die Rechtsbeschwerde verzichtet wurde, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist | Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen, als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird

Sprungrechtsbeschwerde

Klärung von Rechtsfragen | Einwilligung der Beteiligten + Zulassung durch BGH | Vermögensangelegenheit: Verfahrenswert > 600,00 €, Verzicht auf Rechtsmittel Beschwerde (§ 75 I FamFG)

Frist: 1 Monat bzw. 2 Wochen gemäß § 63 FamFG (§ 75 II FamFG)

sofortige Beschwerde

gegen alle Neben- und Zwischenentscheidungen

Frist: 2 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses bzw. 1 Monat ab Bekanntgabe einer VKH-Entscheidung (§ 76 II FamFG, §§ 567 - 572, 127 II - IV ZPO)

Einreichung beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird bzw. Beschwerdegericht

Einspruch

Familienstreitsachen: gegen Versäumnis(teil)entscheidungen (§ 338 ZPO)

Frist: Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses; Einlegung beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird

Erinnerung

gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers, gegen die keine Beschwerde möglich ist (§ 11 II RPfLG) |
gegen den Rechtskraftvermerk / Entscheidung des UdG (§§ 573, 706 ZPO)

Frist: 2 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses

Registerzeichen beim OLG/KG

UF = Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen | UFH = Verfahren über Anträge außerhalb anhängiger Beschwerdeverfahren in Familiensachen | WF = sonstige Beschwerden in Familiensachen

Rechtskraft

= Rechtsbegriff für die grundsätzliche Unanfechtbarkeit einer Entscheidung

formelle Rechtskraft (§§ 45 FamFG, 705 ZPO): Eintritt der formellen Rechtskraft beendet das Verfahren | tritt ein, wenn gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel statthaft ist, auf Rechtsmittel verzichtet wird oder die Rechtsmittelfrist ohne Einlegung eines Rechtsmittels/ Rechtsbehelfs abgelaufen ist

materielle Rechtskraft (§ 322 ZPO): das sach- bzw. streitgegenständliche Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten ist endgültig geregelt | eine abweichende Entscheidung kann nicht mehr ergehen | Zweck: Förderung der Rechtssicherheit und Wahrung des Rechtsfriedens – sachlich beschränkt auf den betreffenden Anspruch

Wirkungen: Wirksamkeit vieler Entscheidungen sowie Bindung des Gerichts an die Entscheidung

Scheidungsverfahren und Lebenspartnerschaften: Rechtskraftvermerk von Amts wegen (§ 46 S. 3 FamFG) – auf der Urschrift bescheinigen | Teilausfertigung mit Rechtskraftvermerk erhalten: Antragsteller und Antragsgegner bzw. Vertreter und Standesamt gemäß X/3 MiZi | Mitteilung der Rechtskraft an Versorgungsträger

Teilrechtskraft: beide Ehegatten anwaltlich vertreten, kann im Termin ein Rechtsmittelverzicht bzgl. der Ehescheidung erklären – Scheidung wird im Termin rechtskräftig – VA wird nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig | Teilrechtskraft ist auf der Urschrift zu bescheinigen

Teilrechtskraft eines Scheidungsbeschlusses (§ 145 FamFG)

Verbundbeschluss kann teilweise angefochten werden | alle Anfechtungsberechtigten können Anschlussrechtsmittel einlegen (§§ 66, 73 FamFG) bzw. das eingelegte Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist erweitern

Fristen: 1 Monat ab der letzten Zustellung der Rechtsmittelbegründung (§ 145 I 1 FamFG) | Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Begründung nicht vorgeschrieben: Bekanntgabe des Schriftsatzes mit dem das Rechtsmittel eingelegt wurde maßgeblich (§ 145 I 2 FamFG)

wird innerhalb der (letzten) Monatsfrist des § 145 II FamFG keine Rechtsmittelerweiterung und keine Anschließung vorgenommen, so werden die bisher nicht angegriffenen Entscheidungsteile rechtskräftig | § 145 III FamFG beachten

Eintritt der formellen Rechtskraft

mit Erlass der Entscheidung | mit allseitigem Rechtsmittelverzicht | mit Ablauf der Rechtsmittelfrist

Rechtskraftvermerk

= Nachweis des Eintritts der formellen Rechtskraft | auf Antrag - Ausnahmen: Ehe- und Abstammungssachen von Amts wegen (§ 46 S. 3 FamFG) = Rechtskraftzeugnis auf einer verkürzten Beschlussausfertigung

Prüfung: Erteilung durch UdG der ersten Instanz, Ausnahme: die Akten befinden sich in der Rechtsmittelinstanz, dann der dortige UdG (§ 46 FamFG, § 706 I ZPO) | Prüfung des Akteninhalts auf Rechtsmittelinlegung oder -verzicht (§ 46 S. 1 FamFG)

auf der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung anbringen

Rechtskraftvermerk:

„Der Beschluss ist rechtskräftig bezüglich

Ziffer 1 seit _____

Ziffer 2 seit _____

Ziffer 3 seit _____

Amtsgericht _____

Berlin, den _____

Name, Dienstbezeichnung

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

auf der beglaubigten
Abschrift ist zusätzlich ein
Dienstsiegel anzubringen

Ehe- und Abstammungssachen bzw. in Angelegenheiten, in denen mit dem Eintritt der Rechtskraft eine Frist in Lauf gesetzt wird, ist auch der Tag anzugeben, an dem die Rechtskraft eingetreten ist (§ 9 AktO)

Rechtskraft in Abstammungssachen: es gelten die Vorschriften der Rechtskraft in Scheidungssachen - es gibt jedoch keine Teilrechtskraft | MiZi-Mitteilung erfolgt an das Geburtsstandesamt

Teilrechtskraft: Vermerk entsprechend beschränken (z. B. „Rechtskräftig bzgl. Ziffer Nr. ... seit ...)